Die juristische Natur der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfasst und einer

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Adolf Schmidt
Rechtspraktikant in München.

München 1908.
K. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

37

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0062

Die juristische Natur der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfasst und einer

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Adolf Schmidt
Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 14. Mai 1908.

München 1908.
K. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Referent: Herr Universitätsprofessor Dr. Rieker.

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

I. Teil.

Die deutschen Zettelbanken bis zur Erlassung des Bankgesetzes vom 15. März 1875. Die Errichtung der deutschen Reichsbank.

§ 1. Die Zeit vor 1848.
§ 2. Die Zeit von 1848 bis 1866.
§ 3. Die Zeit von 1866 bis 1875.
§ 4. Die Entstehung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.
§ 5. Die Reichsbank und ihre Organe.
§ 6. Der Geschäftskreis der Reichsbank und ihre besonderen Pflichten.
§ 7. Die Rechte der Reichsbank.

II. Teil.

Die juristische Natur der Reichsbank.

§ 8. Der Streit der Meinungen.
§ 9. Die Reichsbank — eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
§ 10. Die Reichsbank — eine juristische Person des Privatrechts.
§ 11. Die Reichsbank — eine juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts.

Literaturverzeichnis.

Arendt, O., Geld, Bank, Börse. Reden und Aufsätze über Geld, Teuerung, Reform der Reichsbank und Änderungen des Börsengesetzes. Berlin 1907.

— Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Deutsches Wochenblatt, I. Jahrg., Nr. 38.

Arndt, A., Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

— Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1895.

Bamberger, L., Die Zettelbankreform vor dem Reichstag. 2. Aufl. Leipzig 1874.

Bloch, E., Deutsches Reichsstaatsrecht. 5. Aufl. München 1904.

Brat, G., Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechtes. Dissert. Greifswald 1898.

Conrad und Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. 2. Aufl. Jena 1899.

Dernburg, H., Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preussens. Halle a. S. 1902.

Eichmann, A., Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Burschenschaftliche Bücherei. Bd. II. Heft 5. Berlin 1902.

Elster, L., Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Jena 1906.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Berlin 1899.

Endemann, W., Das deutsche Handelsrecht. Heidelberg 1876. 3. Aufl.

— Handbuch des Handels-, Wechsels- und Seerechts. Bd. I. Leipzig 1881.

Engelmann, A., Das bürgerliche Recht Deutschlands. 1. Aufl. Berlin 1900.

Gareis, K., Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895. Bindings Handbuch 2/III.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868.
— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Goldschmidt, L, System des Handelsrechts. Stuttgart 1892.
Hänel, A., Deutsches Staatsrecht. Bindings Handbuch V/I. Leipzig 1892.
Helfferich, K., Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. Schmollers Jahrb., 22. Jahrg., 3. Heft, S. 289.
— Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Schmollers Jahrb., 22. Jahrg., 4. Heft, S. 299.
— Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank. „Die Nation." XV. Jahrg., S. 279.
Jacoby, S., Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.
Kobner, Deutsches Reichsstaatsrecht. 2. Aufl. München 1894.
Koch, R., Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 4. Aufl. Berlin 1901.
— In Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht. Bd. 33, S. 139. Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung.
Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. III. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
— Die rechtliche Stellung der deutschen Reichsbank im Kriegsfall. Bankarchiv, Jahrg. 1905, S. 17.
Lehmann, H. O., In Birckmeyers Rechtsenzyklopädie. 2. Aufl. Berlin 1904.
Löning, E., Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Lotz, W., Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.
— Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897.
Makower, H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. Aufl. Berlin 1900.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1893.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

Meurer, Chr., Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen. Bd. 15, 36 u. 53.

Reichstag, Stenographische Berichte über die Verhandlungen desselben. Zweite Leg.-Per., zweite Sess. 1874/75.

Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, eine verwaltungsrechtliche Monographie. Freiburg i. B. 1886.

Roscher, W., System der Volkswirtschaft. Bd. 3. 7. Aufl. Stuttgart 1899.

Schanz, G., Artikel „Noten- oder Zettelbank" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. II. Leipzig 1886.

Soetbeer, A., Deutsche Bankverfassung in Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reiches. 2. Teil. I. Bd. Erlangen 1874.

v. Stengel, K., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.

— Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.

Ströll, M., Das Reichsbankgesetz. Nördlingen 1875.

Ullmann, E., Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898.

Wagner, A., Die Zettelbankreform im Deutschen Reich. Berlin 1875.

— Der Kredit und das Bankwesen in von Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. Bd. I. Tübingen 1896.

— Artikel „Reichsbank" in von Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III. Leipzig 1881.

Walker, K., Handbuch der Nationalökonomie. Bd. IV.

Warnack, M., Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens. Berlin 1905.

Zorn, Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1897.

Einleitung.

Die rechtliche Natur der Reichsbank hat in der Literatur und Rechtswissenschaft eine ausgedehnte Kontroverse hervorgerufen, die sich nicht als ein rein theoretischer Streit darstellt, sondern der vielmehr auch eine höchst praktische Bedeutung innewohnt. Zur Illustrierung dieser Behauptung sei nur erinnert an das Schicksal, das der Reichsbank im Fall einer feindlichen Invasion, bei der in erster Linie die an der Grenze gelegenen Zweiganstalten gefährdet sind, und bei Besetzung der Reichshauptstadt oder einer Revolution bevorsteht. Je nachdem man sich einer der drei hinsichtlich der juristischen Natur der Bank vertretenen Ansichten, die im zweiten Teil dieser Abhandlung noch näher zu beleuchten sind, anschliesst, wird sich das Schicksal der Bank verschieden gestalten. — Stellt man sich auf den Standpunkt, dass die deutsche Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, so ist der siegreiche Feind nach den Grundsätzen der Haager Friedenskonferenz berechtigt, sich hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens der Reichsbank als Verwalter und Nutzniesser desselben zu betrachten[1]) und das Bargeld und die Wertbestände sowie die eintreibbaren Forderungen der Reichsbank als Eigentum des Staates mit Beschlag zu belegen.[2]) Folgt man der Ansicht, dass die Reichs-

[1]) Art. 55 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz. Bestimmungen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. R.G.Bl. 1901, S. 452.

[2]) Art. 53 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz.

bank eine juristische Person des Privatrechtes etwa nach Art einer Aktiengesellschaft sei, so ist ihr von den Anteilseignern eingeschossenes Vermögen dem Zugriff des Feindes entzogen,[1]) da nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Privateigentum überhaupt keinen Gegenstand der kriegerischen Aneignung bildet; sollten zur Zeit der feindlichen Okkupation noch Reichsguthaben bei der Reichsbank bestehen — ein Fall, der wohl kaum eintritt, da im Kriegsfall das Reich wohl alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufsaugen würde —, so können diese natürlich jederzeit vom Feind in Beschlag genommen werden.

Nach der dritten Meinung ist die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts. In diesem Falle wäre der Feind berechtigt, in die Verwaltung der Reichsbank einzutreten, sie mit eigenen Beamten zu besetzen, Guthaben des gegnerischen Staates geltend zu machen und staatliches Eigentum einzuziehen, dagegen wäre er nach völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, das von den Anteilseignern aufgebrachte Kapital unberührt zu lassen und die Bank nicht nur in seinem Interesse, sondern auch unter tunlichster Berücksichtigung der Wohlfahrt des eroberten Landes und der Interessen der Anteilseigner fortzuführen.

Ein Beispiel nun für die Bedeutung, die der rechtlichen Natur einer grossen Zentralbank im Kriegsfall beizumessen ist, liefert uns die Geschichte der Bank von Frankreich. Nach der Einnahme von Reims hatten die Deutschen das Inkasso der dortigen Filiale der Bank von Frankreich, einer auf Privatkapital beruhenden staatlich geleiteten Bank, an sich genommen in der Meinung, die Bank von Frankreich sei eine reine Staatsbank. Als sich der Leiter der Filiale hiegegen beschwerte, wurde durch den Kronprinzen Friedrich

[1]) Art. 46 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz. R.G.Bl. 1901, S. 450.

Wilhelm von Preussen, den Befehlshaber der dritten Armee, mit Armeebefehl vom 7. September 1870 die Beschlagnahme wieder aufgehoben mit der Begründung, dass die Filiale der Bank von Frankreich in Reims laut ihren Satzungen ein Privatinstitut sei, das nur den Zweck habe, dem Handel und der Industrie beizustehen.[1]) Der grosse Vorteil, den eine derartige vom Staat unabhängige Bank im Kriegsfall für das Vaterland hat, und die unschätzbaren Dienste, die sie ihm in ernster Zeit leisten kann, liegen auf der Hand. Mit Recht konnte daher Thiers in der französischen Kammer nach dem Kriege die Behauptung aufstellen: Die Bank hat uns gerettet, weil sie keine Staatsbank war.[2])

Allerdings erhoben sich im Reichstag besonders von agrarisch-konservativer Seite, der ja die mit Privatkapital betriebene Reichsbank von jeher ein Dorn im Auge war, Zweifel darüber, ob der Feind sich durch die Privateigentumsqualität des Reichsbankgrundkapitals von einer Annektierung werde abhalten lassen — ich glaube, wir können die gleiche Respektierung des Völkerrechts, die wir im Jahre 1870 Frankreich gegenüber geübt haben, auch von unseren Gegnern erwarten, hat doch sogar die Pariser Kommune, für die doch sicher die Grundsätze des Völkerrechts kaum mehr als Schall und Rauch waren, das Eigentum der Bank von Frankreich unangetastet gelassen.

Diese Ausführungen mögen die Tragweite beweisen, die der Frage nach der juristischen Natur der Reichsbank innewohnt und damit die vorliegende Arbeit rechtfertigen. Sie sollten zeigen, dass es sich bei der Bearbeitung dieses Themas nicht um einen blossen Wortstreit handelt, sondern um die

---

[1]) Lotz W., Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank S. 8, Anm. 1.

[2]) Stenogr. Berichte des Reichstags 7. Leg.-Per., 5. Sess. 1889/90, S. 193.

Beantwortung einer Frage, deren Bedeutung weit hinausgeht über die Grenzen eines theoretischen Meinungsstreites, deren Bedeutung zu einem grossen Teil auf politischem Gebiete liegt, und deren Beantwortung in dem einen oder anderen Sinne unter Umständen zu einer Existenzfrage für ein ganzes Gemeinwesen werden kann.

Bevor aber auf die Untersuchung der rechtlichen Natur der Reichsbank selbst eingegangen wird, möge es gestattet sein, in Kürze einen Blick zu werfen auf die Entwicklung der deutschen Zettelbanken, als deren krönendes und abschliessendes Glied die Reichsbank zu betrachten ist. Besonderer Erwähnung ist hiebei der Preussischen Bank zu tun, da sich die Reichsbank lediglich als eine Fortsetzung, Erweiterung und Vervollkommnung dieser Bank darstellt.

Auf dem Wege dieses historischen Exkurses wird es leichter sein, zu einem richtigen Verständnis und einer kritischen Beurteilung der rechtlichen Stellung der deutschen Reichsbank zu gelangen.

I. Teil.

Die deutschen Zettelbanken bis zur Erlassung des Bankgesetzes vom 15. März 1875. Die Errichtung der deutschen Reichsbank.

§ 1.

Die Zeit vor 1848.

Die Geschichte der deutschen Zettelbanken beginnt mit der durch das Edikt vom 17. Juni 1765 von Friedrich dem Grossen in Berlin gegründeten K. Giro- und Lehnbank, die eine reine Staatsbank war, da das erforderliche Kapital vom König aufgebracht wurde. Ihre Geschäftszweige waren: Giro-, Diskont-, Lombard- und ein ausgedehnter Depositenverkehr. Hiezu kam durch das Edikt vom 29. Oktober 1766 das Recht der Notenausgabe; der Notenumlauf der Bank war aber nie ein grosser.

Da sich die Bank seit 1795 durch hypothekarische Beleihungen in den neuerworbenen östlichen Provinzen zu stark engagiert und auf diese Weise ihre Aktivbestände festgelegt katte, während ihre Passiven meist in kurzer Frist rückzahlbar waren, musste der Tag von Jena die Bank zur Zahlungseinstellung und zur vorläufigen Suspendierung der Notenausgabe zwingen. Die Folge war aber nicht der Untergang der Bank. Es brachten vielmehr die kommenden Jahre eine durchgreifende Reorganisation mit einem Behördenorganismus, wie wir ihn in der Hauptsache bei der heutigen Reichsbank wiederfinden. Entsprechend dem heutigen Reichsbankdirektorium sollte dem Kollegium der Direktoren der Hauptbank zu Berlin die technische Leitung zustehen. Über dem Direktorium stand ein einzelner Beamter als Chef der

Bank, dem mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit die spezielle Leitung der Geschäfte oblag.[1]) Damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe, wurde als Oberaufsichtsbehörde das Bankkuratorium geschaffen, das aus drei höheren Staatsbeamten bestand. Zu den ständigen Mitgliedern desselben gehörte der jedesmalige Präsident des Staatsrats und der Justizminister. Letzterer sollte besonders die Interessen der Gerichte und Vormundschaftsbehörden sowie der milden Stiftungen im Auge haben, die seit den Instruktionen vom 18. Juni 1768 und 31. März 1769 zur Anlegung ihrer Depositen bei der Bank zu mässigen Zinsen verpflichtet waren. Diese Depositen bildeten das Betriebskapital der Bank.

Auf Grund dieser Reorganisation gelang es der Bank, sich emporzuarbeiten und ihren Kredit wieder fest zu begründen. Das im Jahre 1806 erloschene Notenausgaberecht erlebte eine Wiedergeburt in der seit 1820 wieder begonnenen Ausgabe von Bankkassenscheinen, einer Art Banknoten, die auf eine runde Summe von wenigstens 100 Talern lauteten. Um den Papierumlauf zu vereinfachen, wurden allerdings diese Bankkassenscheine im Jahre 1836 ausser Kurs gesetzt, der K. Bank aber in der Folgezeit dafür als Entschädigung für 6 Millionen Taler staatliche Kassenanweisungen gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldverschreibungen überwiesen.

So schien die K. Bank einer ruhigen und gleichmässigen Weiterentwicklung entgegenzugehen. Da trat gegen Mitte der 40er Jahre eine Änderung der wirtschaftlichen Lage ein; als Folge der auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes neuerstarkten Unternehmungslust machten sich Bestrebungen

[1]) Siehe Verordnung, die Verhältnisse der Bank betr., vom 23. November 1870. Ges.-Samml. f. d. K. preuss. Staaten S. 297.

geltend, die die Begründung privater Notenbanken zum Ziele hatten. Genährt wurde diese Bewegung durch die Schwerfälligkeit der Silberwährung, die die Vornahme von Zahlungen erschwerte. Es erscheint begreiflich, dass unter diesen Umständen sich das Bedürfnis nach einem leichten und bequemen Zahlungsmittel, wie es die Banknote darstellt, immer gebieterischer geltend machte.

Die preussische Regierung stand der Gründung von Privatnotenbanken von Anfang an feindselig gegenüber. Sie wollte nicht eine so ausgiebige Erwerbsquelle, wie die Notenausgabe, dem Privatkapital überlassen. Infolgedessen suchte sie den nach ihrer Anschauung der allgemeinen Wohlfahrt gefährlichen Bestrebungen dadurch zuvorzukommen, dass sie die K. Bank in die Preussische Bank umwandelte. Die Umgestaltung geschah in einer Form, die sich bis zur Errichtung der Reichsbank unverändert erhalten und sich so gut bewährt hat, dass man sie als vorbildlich für die Reichsbank beibehielt. Durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 erhielt diese neue Preussische Bank die Gestalt einer Aktiengesellschaft und wurde unter staatliche Leitung gestellt, zeigte also halb privaten und halb staatlichen Charakter. Das Grundkapital im Betrage von 10 Millionen Taler wurde von Privaten aufgebracht, während der preussische Staat $1^1/_4$ Million Taler zuschoss, eine Beteiligung, die bekanntlich bei der Reichsbank in Wegfall kam.

Die Bank erhielt die Befugnis, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als eigene Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben bis zu einer Maximalgrenze von 21 Millionen Taler.

Was die Verwaltung und Verfassung der Bank anlangt, so stand an der Spitze ein vom Staat besoldeter Chef, unter diesem stand das Hauptbankdirektorium, dessen Mitglieder einschliesslich des zugleich als Stellvertreter des Chef fun-

gierenden Präsidenten und des Justiziarius gleichfalls vom König auf Lebenszeit angestellt wurden. Der Chef der Bank und die sämtlichen Beamten der letzteren wurden vom Staate ernannt und den Beamten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamter beigelegt.

Die allgemeine Oberaufsicht des Staates wurde ausgeübt durch das Bankkuratorium, das aus dem Ministerpräsidenten, dem Justizminister, dem Finanzminister und einem vom König besonders zu ernennenden Mitgliede bestand.

Die Gesamtheit der Bankanteilseigner wurde vertreten durch die Versammlung der Meistbeteiligten, d. h. derjenigen, welche nach den Stammbüchern der Bank am Tage der Berufung die grösste Anzahl von Bankanteilen besassen, in Preussen wohnhaft und geschäftsfähig waren.

Der Verwaltung gegenüber wurden die Bankanteilseigner vertreten durch den Zentralausschuss, dessen Deputierte die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Bank ausübten. Bei den grösseren Filialen war eine Vertretung der Bankanteilseigner unter dem Namen „Provinzialausschuss", Beigeordnete und Stellvertreter der Beigeordneten vorgesehen.[1])

Diese Organisation wurde, da sie sich im Laufe der Jahre als praktisch bewährt hatte, im wesentlichen für die heutige Reichsbank beibehalten und deren Wirkungskreis auf ganz Deutschland ausgedehnt, nachdem bereits vorher die Preussische Bank Ansätze gezeigt hatte, die auf eine Entwicklung zur Reichsbank hindeuteten, indem sie ihre Geschäfte auf das Reichsland[2]) und Bremen[3]) ausdehnte.

---

[1]) Siehe Bankordn. vom 4. Oktober 1846. Ges.-Samml. f. d. K. preuss. Staaten S. 435.

[2]) Gesetz, betr. die Allerh. Verordn. vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der preuss. Bank auf das Reichsland Elsass-Lothringen vom 26. Februar 1875. § 1. (Ges.-Samml. S. 182.)

[3]) Gesetz, betr. die Ausdehnung der Geschäfte der preuss. Bank auf die freie Hansastadt Bremen vom 15. Juni 1872. (Ges.-Samml. S. 541.)

§ 2.

Die Zeit von 1848 bis 1866.

Die Ereignisse des Jahres 1848 waren nicht dazu angetan, die Stimmen, welche die Gründung von Privatnotenbanken befürworteten, zum Schweigen zu bringen. Infolgedessen sah sich die preussische Regierung veranlasst, der Privatbankenfrage näher zu treten und den immer lauter werdenden Wünschen nach privaten Zettelbanken Rechnung zu tragen. Dazu kam, dass der Aufschwung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes und die Nachteile, die die Silberwährung mit sich brachte, die oben bereits berührt wurden, das Bedürfnis nach einem bequemen Zahlungsmittel für mittlere und grössere Beträge immer fühlbarer machten.

Die Folge war der Erlass der preussischen Normativbestimmungen vom 15. September 1848, die eine prinzipielle Zulassung der Privatnotenbanken brachten. Wenn durch sie auch die privaten Banken weitgehenden Beschränkungen unterworfen wurden, so bedeuteten sie doch einen Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Notenbankwesens, insofern, als die Regierung ihre bis dahin den Privatbanken gegenüber stets beobachtete ablehnende Haltung teilweise aufgab. Freilich enthielten sie immer noch Beschränkungen genug, die aber im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Verkehrssicherheit erforderlich waren.

Diesen Normativbestimmungen unterwarfen sich zunächst die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein. In dem ersten Jahre nach Erlassung der Normativbestimmungen wurden zunächst keine neuen Notenbanken gegründet. Dagegen brachte die erste Hälfte der 50er Jahre mit der sich immer mehr steigernden Unternehmungslust auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes auch einen enormen Aufschwung der privaten Zettelbanken,

und zwar nicht nur in Preussen, sondern in ganz Deutschland. Besonders waren es die kleinen Staaten, die sich durch derartige Gründungen hervortaten, um auf diese Weise ihre meist zerrütteten Finanzen in die Höhe zu bringen. Sie konzessionierten ihre Banken in der Regel mit sehr weitem, manchmal auch mit unbeschränktem Recht zur Notenausgabe, was zur Folge hatte, dass man sich bestrebte, die Noten auch in den angrenzenden Nachbarländern zu plazieren.

So nahm in Deutschland die Zahl der Notenbanken immer mehr zu, so dass wir im Jahre 1856, das sich durch eine besondere Überproduktion an Banken auszeichnete, folgende stattliche Reihe von Zettelbanken antreffen:

1. die ritterschaftliche Bank in Pommern von 1824,
2. die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank von 1834,
3. die Leipziger Bank von 1839,
4. die Preussische Bank von 1846,
5. die Anhalt-Dessauische Landesbank von 1847,
6. die Chemnitzer Stadtbank von 1848,
7. die Städtische Bank in Breslau von 1848,
8. der Berliner Kassenverein von 1850,
9. die Rostocker Bank von 1850,
10. die Weimarische Bank von 1853,
11. die Braunschweigische Bank von 1853,
12. die Geraer Bank von 1854,
13. die Frankfurter Bank von 1854,
14. die Kölner Privatbank von 1855,
15. die Darmstädter (Bank für Südd.) von 1855,
16. die Mitteldeutsche Kreditbank zu Meiningen von 1856,
17. die Privatbank in Gotha von 1856,
18. die Thüringische oder Sondershauser Bank von 1856,

19. die Niedersächsische oder Bückeburger Bank von 1856,
20. die Lübecker Privatbank von 1856,
21. die Bremer Bank von 1856,
22. die Homburger Bank von 1856,
23. die Magdeburger Privatbank von 1856,
24. die Hannoversche Bank von 1856,
25. die Lübecker Kommerzbank von 1856.

Diese Banken unterstanden ganz verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen und Statuten. Sie zeigten die grösste Buntheit hinsichtlich der Festsetzung des Stammkapitals, der Fixierung des Notenemissionsrechtes und der Dauer der Konzessionierung. Bei den meisten Banken war für die Deckung des Notenumlaufs in ungenügender Weise gesorgt. Die einzelnen Institute waren in geographischer Beziehung sehr ungünstig verteilt — so hatte Hamburg überhaupt keine Zettelbank —, die Stückelung der Noten war die verschiedenartigste, die Appointierung war um so kleiner, je unbedeutender der emittierende Staat war.

Diese Mannigfaltigkeit hatte natürlich vielfache Missstände im Gefolge, gegen die sich die grossen Staaten, wie Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, dadurch zu wehren suchten, dass sie hinsichtlich mancher Noten Zirkulations- und Annahmeverbote erliessen. Diese Verbote waren bindend für die öffentlichen Kassen des das Verbot erlassenden Staates, konnten aber doch den Umlauf der unsichern Noten nicht hindern, so dass schliesslich immer das Publikum den Schaden zu tragen hatte.

Einen Wendepunkt in der Geschichte der Notenbankentwicklung brachte das Jahr 1857 mit seiner grossen internationalen Krise auf dem Gebiete des Warenhandels. Auffallend ist allerdings die Erscheinung, dass keine der vielen kleinen Banken während dieser Krisis ihre Zahlungen ein-

stellte, aber sie sanken in der Achtung des Publikums und sahen sich allmählich auf einen immer kleineren Wirkungskreis zurückgedrängt.

Die Preussische Bank allein behauptete ihre alt angesehene Stellung, die sich in den Jahren unmittelbar vor der Krisis noch gefestigt hatte, durch die Erhöhung des Grundkapitals auf 15 Millionen Taler, durch die Gewährung des Rechtes der unbeschränkten Notenemission und durch andere Privilegien.

Die geschilderten verworrenen Verhältnisse der sämtlichen anderen Banken aber machten das Bedürfnis nach einer einheitlichen Reorganisation des Notenbankwesens immer fühlbarer. Drei Parteien bildeten sich, die jede auf andere Weise das erwünschte Ziel zu erreichen suchten: Die eine war für Bankmonopol, die andere für Bankfreiheit, eine Mittelmeinung vertrat das sogen. gemischte System: eine Zentralbank neben der Bankenvielheit. Ein ausgedehnter theoretischer Meinungsaustausch und eine lebhafte Agitation für und wider war die Folge. Aber alle diese Bestrebungen konnten erst Früchte zeitigen, nachdem die staatsrechtliche Voraussetzung für ein gesetzgeberisches Eingreifen, nämlich eine einheitliche Zentralgewalt, gegeben war. Erst die Ereignisse des Jahres 1866 und die Gründung des Norddeutschen Bundes bereiteten den Boden für eine gedeihliche Reform und Vereinheitlichung des deutschen Notenbankwesens.

§ 3.

Die Zeit von 1866 bis 1875.

Die allgemeine Überzeugung von der Notwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Bank- und des damit eng verbundenen Geldwesens führte dazu, dass diese Materien der Gesetzgebung der Einzelstaaten entzogen und der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterworfen wurden.

Es bestimmte nämlich Artikel 4 Nr. 3 und 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes folgendes:

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen . . . . .

3. Die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems nebst der Festlegung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Damit war die gesetzliche Handhabe gegeben, dem weiteren Überhandnehmen der Zettelbanken vorzubeugen; in dieser ablehnenden Haltung gegen das partikuläre Notenbankwesen wurde man noch bestärkt durch die Wertschätzung, die sich die Preussische Bank dank ihrer vorzüglichen Dienste während der Krisis des Kriegsjahres 1866 erworben hatte und durch die der Vorteil eines grossen Zentralbankinstituts deutlich vor Augen geführt worden war.

Schrittweise nahm nun die Gesetzgebung das Reformwerk in Angriff. Den Anfang machte das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, das sogen. Banknotensperrgesetz, das die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten von einem auf Antrag der beteiligten Bundesregierung erlassenen Bundesgesetze abhängig machte und das die Erweiterung der bestehenden Notenprivilegien nur durch ein Bundesgesetz gestattete. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes sollte am 1. Juli 1872 erlöschen. In der Folgezeit musste aber die Gültigkeitsdauer dreimal verlängert werden, bis schliesslich durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 ein definitiver Zustand vom 1. Januar 1876 an geschaffen wurde. Einen weiteren Schritt in der Beschränkung der Geldzeichen tat das Gesetz vom 16. Juni 1870, das den Einzelstaaten für die Zukunft die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte.

Es ist klar, dass während des Bestehens des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens nur halbe Arbeit geschehen konnte, da sich seine Legislative nur auf die Vertragsstaaten erstreckte. Solange Süddeutschland eigene Wege ging, war an eine umfassende, durchgreifende und gleichmässige Regelung des Bank- und Münzwesens nicht zu denken. Erst der Krieg von 1870/71 und die Errichtung des Reiches brachten auch die Einigung auf gesetzgeberischem und wirtschaftlichem Gebiete und damit die Möglichkeit einer für alle Bundesstaaten einheitlichen Gesetzgebung. Die Verhältnisse waren auf dem Gebiete des Notenbankwesens trotz der Gegenmassregeln des Norddeutschen Bundes nicht besser geworden. Betrug doch der gesamte Notenumlauf Ende 1873: 1 352 548 000 Mark, wovon 426 808 000 Mark ungedeckt waren.[1]) Im gleichen Jahre kursierten in Deutschland über 140 Arten papierner Wertzeichen — Banknoten und Papiergeld — in verschiedenen Abschnitten.

Dazu kam, dass sich die Zahl der Notenbanken seit dem Jahre 1856, jenem für die Notenbankgründung besonders fruchtbaren Jahre, um acht weitere Banken vermehrt hatte, es waren nämlich weiter entstanden:

1. im Jahre 1857 die Braunschweigische Bank,
2. die Bank des Grossherzogtums Posen im gleichen Jahre,
3. im Jahre 1865 die Sächsische Bank in Dresden,
4. „ „ 1866 „ Görlitzer Bank,
5. „ „ 1867 der Leipziger Kassenverein,
6. „ „ 1868 die Oldenburgische Landesbank,
7. „ „ 1870 „ Badische Bank,
8. „ „ 1871 „ Württembergische Notenbank.

[1]) Siehe Übersicht bei Soetbeer S. 212 a.

Im Jahre 1871 bestanden also im Deutschen Reich 33 Notenbanken, deren statutarische Bestimmungen gerade in den grundlegenden Punkten, wie der Privilegiumsdauer, der Notenstückelung, der Höhe der Notenemission, der Art der Einlösung der Noten, der Art der Deckung, der juristischen Natur der einzelnen Banken und der Stellung zur konzessionierenden Staatsgewalt, die grösste Mannigfaltigkeit zeigten.

Es war eine der ersten Aufgaben, die an die Gesetzgebung des neuen Reiches herantraten, in diese verwickelten Verhältnisse Ordnung zu bringen. Die Möglichkeit gesetzgeberischen Eingreifens wurde geschaffen durch die oben bereits erwähnten Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, die in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 unverändert aufgenommen wurden,[1]) womit die bezeichneten Materien in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gerückt waren.

Zunächst erfolgte am 1. Januar 1872 die Ausdehnung des Banknotensperrgesetzes vom 27. März 1870 auf Süddeutschland, wodurch aber nicht mehr gehindert werden konnte, dass kurz zuvor Baden durch die Errichtung der Badischen Bank in Mannheim und Württemberg durch die Errichtung der Württembergischen Notenbank den Absichten des Gesetzgebers zuvorkamen.

Ein weiterer wesentlicher Fortschritt in der Reform des Banknotenwesens geschah durch Artikel 18 des Münzgesetzes, der aus dem eigentlichen Rahmen des Münzgesetzes fällt und durchgreifende Bestimmungen über Banknoten und Staatspapiergeld trifft. Es wurde nämlich die Einziehung sämtlicher nicht auf Reichswährung lautender Noten der Banken auf 1. Januar 1876 festgesetzt und weiter bestimmt, dass von

[1]) Art. 4 Ziff. 3 u. 4 der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871.

diesem Termin an nur solche Noten im Umlauf bleiben und ausgegeben werden dürfen, welche auf Reichswährung im Betrage von nicht weniger als 100 Mark lauten. Zur Ausführung und Ergänzung dieses Artikels wurde am 21. Dezember 1874 das Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten erlassen, das in Artikel II § 1 die Anordnung trifft, dass eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und wenn sie von einer andern Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben und bei derselben zur Einlösung präsentieren darf, ausserdem wurden die Banken durch dieses Gesetz verpflichtet, monatliche Nachweisungen über die umlaufenden, die in der Bankkasse befindlichen und eintretendenfalls auch über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Noten zur Veröffentlichung einzureichen.

Durch die erwähnten gesetzlichen Massregeln suchte die Reichsgesetzgebung in dem bestehenden Wirrwar Klarheit und Ordnung zu bringen. In der Tat war die Schwierigkeit der Aufgabe, die die Bankfrage der Reichsgesetzgebung stellte, enorm. Es gewann immer mehr die Überzeugung die Oberhand, dass ganze Arbeit nur gemacht werden könne durch ein Gesetz, das vollständige Neuordnung und gründliche Sanierung der Verhältnisse gewährleistete.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich hinsichtlich des Vorgehens gegen die Privatnotenbanken; ihnen die Privilegien einfach zu nehmen, schien nicht angängig und würde einen unzulässigen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeutet haben.

Man hielt daher immer mehr den Weg für den gangbarsten, die Privatnotenbanken bestehen zu lassen, sie aber unter Beobachtung wohlerworbener Rechte weitgehenden Beschränkungen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebs und der

Notenausgabe zu unterwerfen, weiter aber eine grosse Zentralbank zu errichten, der eine die übrigen Notenbanken überragende Stellung zukommen sollte.

Die grossen Dienste, die die Preussische Bank während der kritischen Jahre 1857 und 1866 dem Staate geleistet hatte, hatten dargetan, welche Bedeutung eine gut geleitete Zentralbank für die Öffentlichkeit und die ganze Volkswirtschaft gewinnen kann, wenn ihr durch ihre Organisation die Macht gegeben wird, einen entscheidenden Einfluss auf den ganzen Geld- und Kreditverkehr zu gewinnen.

Der Gedanke, dem neugeeinten Reiche auch auf wirtschaftlichem Gebiet einen gemeinsamen Mittelpunkt zu geben, und so der auch auf dem Gebiete des Bank- und Geldwesens gewonnenen Einheit sichtbaren Ausdruck zu verleihen, genoss allgemeine Sympathie, zumal auch die Realisierung dieses Wunsches keine nennenswerten Schwierigkeiten zu bergen schien, da in der Preussischen Bank ein Institut gegeben war, das für ganz Preussen und darüber hinaus bereits die Funktionen versah, die der zu errichtenden Reichsbank für das Reichsgebiet zukommen mussten. Es lag also nahe, die Preussische Bank durch einen geeigneten Ausbau, den ihr das neuzuschaffende Bankgesetz geben sollte, für die einer Reichsbank zukommenden Aufgaben fähig zu machen.

§ 4.

Die Entstehung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Die im § 3 erwähnte Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank war vorgesehen in einem Bankgesetzentwurf, der bereits 1872 vom Reichskanzleramt fertiggestellt und vom Reichskanzler unterzeichnet worden war. Dieser Entwurf fand aber nicht die Billigung des preussischen Finanzministers von Kamphausen, dem im Interesse des preussischen Fiskus die Gründung einer Reichsbank ein Dorn

im Auge war.[1]) Infolgedessen liess das Reichskanzleramt durch den Geheimen Regierungsrat Michaelis einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten, der im Sommer 1874 den Regierungen mitgeteilt wurde. Der Entwurf sah eine einschneidende Reform der Privatnotenbanken vor, indem er sie einem komplizierten System von Normativbestimmungen unterwarf, brachte aber nicht die allgemein gewünschte Einrichtung einer Zentralbank für das ganze Reich. Er verlangte nur von denjenigen Notenbanken, welche sich nicht auf ihr Territorium beschränkt sehen wollten, die Einwilligung dahin, dass ihnen zum 1. Januar 1886 seitens des Bundesrats ihr Notenrecht gekündigt werden könne; stellte also dadurch die eventuelle Errichtung einer Reichsbank frühestens bis zu jenem Zeitpunkt in Aussicht.

Die Folge war, dass der Entwurf in der Literatur und bei den zunächst beteiligten volkswirtschaftlichen und handeltreibenden Kreisen keinem besonderen Wohlwollen begegnete, vielmehr das Verlangen nach einer Reichsbank sich immer lauter und dringender geltend machte.

Schon in der ersten Beratung des Bankgesetzes, die vom 16.—18. November 1874 stattfand, lief ein zahlreich unterstützter Antrag ein, in dem die Überweisung des Gesetzentwurfes zur Beratung an eine Kommission gefordert wurde mit der Motivierung, dass es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens notwendig erscheine, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs durch Aufnahme von Bestimmungen über die gleichzeitige Errichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen und dass diese Aufgabe am besten durch Vorberatung in einer Kommission sich erreichen liesse.[2])

---

[1]) Lotz, W., Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes S. 162.

[2]) Stenogr. Bericht über die Verhandl. des deutschen Reichstags, 2. Leg.-Per., 2. Sess. 1874/75, Bd. I, S. 153.

Der Entwurf wurde demgemäss an eine Kommission verwiesen, die gleich nach ihrem Zusammentreten am 21. November 1874 die Erklärung abgab,[1]) dass sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachte, ehe ein Beschluss über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefasst sei.

Die Folge dieser Erklärung war, dass die verbündeten Regierungen am 17. Dezember 1874 in ihrer Rückäusserung darauf eingingen, die Preussische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln, zugleich wurde dargelegt, in welcher Weise die zu errichtende Reichsbank zu organisieren und in welcher Weise der Gesetzentwurf abzuändern sei.

Das von dem Bundesrat vorgelegte Programm wurde von einem Mitglied der Kommission als eigener Antrag vertreten, um die Notwendigkeit der Einbringung eines neuen Gesetzentwurfes und eine abermalige Lesung zu vermeiden. Mit einigen geringfügigen Änderungen wurde hierauf das Programm des Bundesrats angenommen und am 19. Januar 1875 Bericht erstattet.[2])

Dieser Bericht und die Beschlüsse der Kommission lagen der zweiten Lesung des Reichstags in der Sitzung vom 25.—28. Januar 1875 zu Grunde.[3]) Die dritte Lesung vom 30. Januar 1875 brachte noch einige geringe Änderungen und die endgültige Annahme mit erheblicher Mehrheit. Der Bundesrat liess den Entwurf unverändert, so dass am 14. März 1875 das Bankgesetz sanktioniert und am 18. März 1875 im Reichsgesetzblatt publiziert werden konnte.[4])

---

[1]) Stenogr. Bericht über die Verhandl. des deutschen Reichstags, 2. Leg.-Per., 2. Sess. 1874/75, Bd. IV, S. 1147.

[2]) Stenogr. Bericht über die Verhandl. des Reichstags, 2. Leg.-Per., 2. Sess. 1874/75, Bd. IV, S. 1147.

[3]) Stenogr. Bericht über die Verhandl. des Reichstags, 2. Leg.-Per., 2. Sess., 1874/75, Bd. II, S. 1265, 1291, 1329, 1364 ff.

[4]) R.G.Bl. S. 177.

Das Gesetz sollte am 1. Januar 1876 in Kraft treten. Vorher war noch die Übertragung der Preussischen Bank auf das Reich zu bewerkstelligen. Das geschah durch den den am 17./18. Mai 1875[1]) zwischen dem Reich und Preussen geschlossenen Vertrag zu dem in § 61 des Bankgesetzes und in § 1 des Gesetzes vom 27. März 1875 Ermächtigung erteilt worden war.[2])

Laut diesem Vertrag zog Preussen mit dem 1. Januar 1876 sein Einschusskapital bei der Preussischen Bank von 5 720 400 Mark und seinen Anteil am Reservefonds mit 9 000 000 Mark zurück. Die Preussische Bank ging damit im Wege der Universalsuccession auf das Reich über unter einer Reihe von Bedingungen, die in dem erwähnten Vertrag näher aufgezählt sind.

§ 5.

Die Reichsbank und ihre Organe.

Der Umstand, dass wir uns im zweiten Teile dieser Abhandlung noch mehrfach mit den einzelnen Organen der Reichsbank zu beschäftigen haben werden, verlangt ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen des Bankgesetzes, soweit sie die Organisation der Reichsbank betreffen.

Die Einrichtung der Preussischen Bank hatte sich während der 30 Jahre ihres Bestehens als mustergültig erwiesen, daher war kein Anlass gegeben, die Verfassung der neu zu errichtenden Reichsbank anders zu gestalten. Man behielt vielmehr die Verwaltungsorganisation der Preussischen Bank, die in ihren Grundzügen bis auf die K. Bank des Jahres 1765 zurückging, mit geringen Änderungen für die Reichsbank bei.

---

[1]) R.G.Bl. S. 215.

[2]) Preuss. Ges.-Samml. S. 166.

Dagegen wurde das Grundkapital derselben nicht wie bei der Preussischen Bank aus Staats- und privaten Mitteln aufgebracht, sondern allein durch Mobilisierung des privaten Kapitals. Bei der Gründung betrug das Grundkapital 120 000 000 Mark, das in 40 000 auf den Namen lautende Anteile zerlegt war. Durch die Novelle vom 7. Juni 1899 ist das Grundkapital seit 1. Januar 1901 durch Ausgabe neuer Anteilscheine auf 150 000 000 Mark und seit 1. Januar 1995 auf 180 000 000 Mark erhöht worden.

Die Reichsbank ist also auf Privatkapital gegründet, steht aber unter Leitung und Aufsicht des Reiches. Dieses „gemischte System", das möglichst die Vorzüge des Privatbetriebes und Staatsbetriebes vereinigt und deren Mängel vermeidet, findet sich bei den meisten grossen Zentralbanken Europas.

Im Anschluss hieran sei gleich die Verteilung des Reingewinnes der Reichsbank erörtert, die durch die Novelle vom 7. Juni 1899 mit Rechtskraft vom 1. Juni 1901 folgendermassen geregelt wurde:

1. Zunächst entfällt auf die Anteilseigner eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$% des Grundkapitals, die eventuell aus dem Reservefond zu ergänzen ist.

2. Von dem Mehrbetrag werden dem Reservefond 20% zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 000 000 Mark erreicht hat, was bereits im Jahre 1905 eingetreten ist.

3. Von dem weiter verbleibenden Rest sind den Anteilseignern ein Viertel, den Reichskassen drei Viertel zu überweisen. Diesen Anteil erhält das Reich als Gegenleistung für die Überlassung des Notenrechts.

Unter den Verwaltungsorganen der Reichsbank sind zunächst als leitende Stellen der Reichskanzler und das Reichsbankdirektorium näher ins Auge zu fassen.

Der Reichskanzler und das unter ihm stehende Direktorium[1]) üben die dem Reiche zustehende Leitung aus, in Verhinderungsfällen des Reichskanzlers kann für ihn vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach aussen vertretende Behörde.[2]) Es besteht gegenwärtig aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus sieben Mitgliedern. Die letzteren sowie der Präsident und Vizepräsident werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

Durch das Bankkuratorium[3]) üben die Bundesregierungen eine Aufsicht über die Leitung der Reichsbank aus. Es besteht aus dem Reichshanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen eines vom Kaiser, die andern drei vom Bundesrat ernannt werden. Die Versammlungen des Kuratoriums, in denen über den Zustand der Bank Bericht erstattet und Rechenschaft über den Geschäftsstand gelegt wird, finden vierteljährlich statt.

Der Einfluss, der durch das Bankgesetz im öffentlichen Interesse dem Reiche auf die Verwaltung und Leitung der Bank zusteht, ist ein überwiegender im Verhältnis zu der Stellung, die der Gemeinschaft der Anteilseigner der Reichsbank gegenüber eingeräumt ist.

Die Einrichtungen, durch die die Anteilseigner an der Verwaltung der Reichsbank teilnehmen, sind:

die Generalversammlung und
der Zentralausschuss.

Die Art der Berufung und der Kreis der Befugnisse der Generalversammlung haben ihre Regelung im Reichsbank-

[1]) § 26 des Bankgesetzes.
[2]) § 27 des Bankgesetzes.
[3]) § 25 des Bankgesetzes.

statut gefunden. Sie findet alljährlich im März in Berlin statt, wodurch aber eine ausserordentliche Berufung nicht ausgeschlossen ist.[1]) Der § 17 des Statuts bestimmt, dass der Betrag von je 1000 Mark dem Recht auf eine Stimme entspricht und dass mehr als 300 Stimmen in einer Hand nicht vereinigt werden dürfen. Die Berufung selbst erfolgt durch den Reichskanzler. Die Hauptbefugnisse sind[2]):

Entgegennahme des Verwaltungsberichts,
Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses und
Beschlussfassung über Statutenänderung und Erhöhung des Grundkapitals.

Praktisch ist der Einfluss der Generalversammlung nur von untergeordneter Bedeutung. Ihre Tätigkeit ist in der Hauptsache nur eine beratende.

Mehr Wichtigkeit kommt dagegen dem Zentralausschuss zu,[3]) aber auch er hat im allgemeinen nur eine beratende Stimme. Er ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung und zählt 15 Mitglieder. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist Wohnsitz im Deutschen Reich — es können also keine Ausländer Mitglieder des Zentralausschusses sein — und der Besitz von Anteilsscheinen im Mindestbetrag von je 9000 Mark; mindestens neun Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben. Die Versammlungen des Zentralausschusses finden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums allmonatlich statt, wobei die wöchentlichen Nachweisungen über den Status vorgelegt werden.

Der Zentralausschuss soll nicht nur einen Schutz bilden gegen schädliche Einwirkungen seitens der Staatsverwaltung und von seiten politischer Parteien, sondern er hat auch eine positive Bedeutung für die sachgemässe Geschäftsführung der

[1]) § 18 ff. des Reichsbankstatuts.
[2]) § 21 des Reichsbankstatuts.
[3]) § 31 ff. des B.G.

Bank, die sich darin äussert, dass er in einer Reihe von Fällen gutachtlich zu hören ist, so besonders, wenn es sich handelt um die Bilanz und Gewinnberechnung, um die Erhöhung des Diskontsatzes, des Lombardzinsfusses, um Kreditfristen und den Höchstbetrag der Lombarddarlehen.[1]) Dagegen wird die Mitwirkung des Zentralausschusses verlangt, wenn Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten gemacht werden sollen unter anderen als den allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs. Die Geschäfte müssen zur Kenntnis der drei Deputierten gebracht werden, deren Stellung im folgenden noch mehr zu beleuchten sein wird; wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, müssen sie dem Zentralausschuss vorgelegt werden. Wenn sich dieser nicht mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit ausspricht, müssen sie unterbleiben.[2]) Auch hiezu findet sich schon in der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 das Analogon. Die Mitwirkung des Zentralausschusses wird ferner verlangt für den Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank. Dieser kann nämlich nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist. Und endlich ist die Zustimmung erforderlich, wenn Abschlagszahlungen auf die Dividende vorgenommen werden sollen.[3])

Wenn nun auch, wie wir gesehen haben, die Tätigkeit des Zentralausschusses in der Hauptsache nur eine beratende ist, so schliesst das nicht aus, dass er der Bank hervorragende Dienste leisten kann, wie das seine Wirksamkeit während der Krise von 1857 und der Panik des Kriegsjahres von 1866 zur Genüge bewiesen hat.

---

[1]) § 32 des B.G.
[2]) § 35 des B.G.
[3]) § 15 Abs, 2 des Reichsbankstatuts.

Während die Anteilnahme des Zentralausschusses an der Verwaltung der Bank nur eine periodische ist, wird die fortlaufende spezielle Aufsicht über die Verwaltung durch drei von dem Zentralausschuss aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte[1]) ausgeübt. Diese sind berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen, berechtigt und verpflichtet, von dem Ausgang der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher der Bank einzusehen und den ordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen.

Dem Zentralausschuss und den Deputierten in ihrer Stellung zum Reichsbankdirektorium entsprechen bei den auf grösseren Plätzen ausserhalb Berlins auf Beschluss des Bundesrats zu errichtenden Reichsbankhauptstellen die Bezirksausschüsse und die aus diesen gewählten 2—3 Beigeordneten.[2]) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissär und vom Zentralausschuss aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstellen oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Anteilseigner ausgewählt. Wie der Zentralausschuss, so versammelt sich auch der Bezirksausschuss allmonatlich zur Entgegennahme der Übersichten über die Geschäfte der Hauptstelle.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang der Bankhauptstellen wird von zwei bis drei vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählten Beigeordneten ausgeübt.

Bei den auf Anordnung des Reichskanzlers errichteten dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordneten Reichsbankstellen findet eine Vertretung der Anteilseigner nicht

[1]) § 34 des B.G.
[2]) § 36 Abs. 2 des B.G.

statt. Die übrigen Zweiganstalten werden vom Reichsbankdirektorium errichtet und sind entweder einer Reichsbankhauptstelle oder einer Reichsbankstelle untergeordnet.[1])

§ 6.

Der Geschäftskreis der Reichsbank und ihre besonderen Pflichten.

Die einzelnen Geschäfte, zu deren Betrieb die Reichsbank befugt ist, sind im § 13 des Reichsbankgesetzes aufgeführt. Werden andere als die dort genannten Geschäfte vorgenommen, so hat das auf deren zivilrechtliche Gültigkeit keinen Einfluss.

Die Geschäfte sind im einzelnen: der An- und Verkauf von Gold und Silber, die Diskontierung von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monate haben und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner der An- und Verkauf von Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Bundesstaates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, die Erteilung von Lombarddarlehen gegen gewisse Pfänder, der An- und Verkauf von absolut sicheren inländischen Schuldverschreibungen, die Besorgung von Incassi für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden, der Handel mit Effekten und Edelmetallen aller Art, die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr, die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Die verzinslichen Depositen, die seitens der Gerichte, Vormundschaftsbehörden, milden Stiftungen, Spitälern und Kirchen seit den Jahren 1768 und 1769 der Reichsbank zu-

[1]) § 37 des B.G.

geflossen waren, wurden in den Jahren 1876 und 1878 von der preussischen Staatsregierung gekündigt und seit dem 3. Dezember 1878 werden derartige Depositen nicht mehr angenommen. Gleichwohl spricht der § 1808 des B.G.B. von einer Anlage von Mündelgeld bei der Reichsbank und ihm folgt § 40 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, der bestimmt: Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. Diesen gesetzlichen Bestimmungen kann eine Bedeutung nur zugesprochen werden für den Fall, dass die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 wieder aufgehoben würde.

Die im vorhergehenden aufgeführten Geschäfte vorzunehmen, hat der Gesetzgeber der Reichsbank gestattet. Daneben ist sie aber, ähnlich wie die Preussische Bank als Kassenführerin des preussischen Staates, verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten,[1]) darüber Buch zu führen und Rechnung zu legen und das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten.[2]) Diese Verpflichtungen bilden eine sehr bedeutsame Gegenleistung für das der Bank vom Reiche gewährte Recht der Notenemission.

Auf Grund des § 22 des Bankgesetzes und § 11 des Statuts versieht die Reichsbank die Geschäfte der Zentralkasse des Reichs durch eine besondere Abteilung der Reichsbankhauptkasse mit der Bezeichnung „Reichshauptkasse", für die der Reichskanzler am 12, September 1903 eine neue Geschäftsanweisung erlassen hat.

Eine weitere Obliegenheit der Reichsbank besteht darin, dass sie Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauschen muss. Wie in

[1]) § 22 des B.G.

[2]) § 11 der Reichsbankstatuten.

vielen anderen Punkten ist auch hierin der Gesetzgeber dem Bankgesetze Sir R. Peels von 1844 gefolgt und hat diese Bestimmung, die von weitgehendster Bedeutung ist für die Aufrechterhaltung der Goldwährung, in das deutsche Bankgesetz aufgenommen. Weiter ist die Reichsbank verpflichtet, an den vom Bundesrat bestimmten Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten.[1])

Sie hat ferner den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu dem sie diskontiert oder zinsbare Darlehen erteilt.[2])

Eine weitere Verpflichtung besteht darin, dass sie die Noten der Banken, welche den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes sich unterworfen haben, in Berlin und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen muss, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Sie darf aber diese Noten nur zur Einlösung präsentieren oder sie zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat oder zu Zahlungen am Ort des Hauptsitzes dieser Bank verwenden.

Ferner ist ihr der im Münzgesetz vorgesehene Umtausch von Scheidemünzen gegen Goldmünzen und die Einlösung von Reichskassenscheinen übertragen.[3]) Auch das Schweigegebot des § 39 des Reichsbankstatuts, wonach sämtliche bei der Bankverwaltung als Beamte, Ausschussmitglieder oder Beigeordnete beteiligte Personen über alle einzelnen Geschäfte der Bank Schweigen zu beobachten haben, wäre hier zu nennen.

[1]) § 36 des B.G.

[2]) § 15 des B.G.

[3]) Art. 9 des Münzgesetzes, Bekanntmachung des Reichsk., betr. die Umwechslung von Reichsgoldmünzen, vom 19. Dezember 1875.

Hieher gehören schliesslich auch die Geldzahlungen, die die Reichsbank für bezw. an das Reich zu leisten hat, wie die Auszahlung des Gewinnanteils des Reiches, ferner die Bezahlung der 15 Millionen an die preussische Staatskasse als Entschädigung für den Preussen von nun an entgehenden Anteil am Reingewinn der Preussischen Bank und endlich die Bezahlung der der Preussischen Bank obliegenden jährlichen Rente von 1 863 030 Mark an den preussischen Staat bis zum Jahre 1925.

§ 7.

Die Rechte der Reichsbank.

Allen diesen Verpflichtungen der Reichsbank stehen aber erhebliche Rechte und Privilegien gegenüber. In erster Linie ist hier das Recht der Notenausgabe zu nennen.[1]) Diese ist an sich unbeschränkt, erfährt aber eine Modifizierung durch die Bestimmung über die indirekte Kontinentierung[2]) der nicht durch Barvorrat gedeckten Noten und die Bestimmungen über die Drittelsdeckung.[3])

Mit dem Prinzipe der indirekten Kontinentierung hat es folgende Bewandtnis: Alle Banken, also auch die Reichsbank, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den nach Massgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Überschuss eine Steuer von jährlich 5% an die Reichskasse zu entrichten; was als Barvorrat zu gelten hat, ist im Gesetze genau vorgeschrieben.[4]) Diese Steuer soll dem Reiche nicht eine Einnahme verschaffen, sondern das zu grosse Anwachsen der Noten hintanhalten.

---

[1]) § 16 des B.G.
[2]) § 9 des B.G.
[3]) § 17 des B.G.
[4]) § 9 Abs. 1, Satz 2.

Im Jahre 1875 bestanden einschliesslich der Reichsbank 33 Notenbanken, für die in der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der ungedeckte Notenumlauf auf 385 Millionen Mark festgesetzt wurde, 250 Millionen davon entfielen auf die Reichsbank, auf die übrigen Notenbanken 135 Millionen.

Zwei weitere Privilegien der Reichsbank, nämlich das sogen. Anwachsungsrecht[1]) und das Recht der Reichsbank, mit anderen Notenbanken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht der Notenausgabe abzuschliessen,[2]) führten ihr bis zum Jahre 1895 die Kontingente von 25 Notenbanken zu, so dass sich am 30. September 1895 der Betrag des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank auf 293 400 000 Mark belief, während der der noch bestehenden sieben Banken 91 600 000 Mark betrug.

Trotz dieser Zunahme, die der Betrag der Reichsbank erfuhr, ergab sich doch schon nach verhältnismässig kurzer Zeit infolge der Steigerung des Verkehrs und der Zunahme der Bevölkerung die Notwendigkeit, das Kontingent der Reichsbank zu erhöhen. Dies geschah durch die Novelle vom 17. Juni 1899, wodurch der Anteil der Reichsbank vom 1. Januar 1901 ab auf 450 Millionen erhöht, der Anteil der Privatbanken mit 91 600 000 Mark unverändert gelassen wurde.

In der Folgezeit verzichteten von den übrigen sieben Notenbanken noch die drei nachgenannten auf das Recht der Notenausgabe, nämlich die

Frankfurter Bank, mit 10 Millionen Mark an steuerfreien ungedeckten Noten, am 6. Juli 1901,

die Bank für Süddeutschland, ebenfalls mit 10 Millionen Mark, am 5. Juni 1902,

die Bayerische Bank, deren Privilegium noch bis 1952 fortgelaufen wäre, mit 2 829 000 Mark, am 4. Dezember 1905,

[1]) § 9 Abs. 2.
[2]) § 19 Abs. 2.

so dass sich vom 1. Januar 1906 ab der Anteil der Reichsbank auf 472 829 000 Mark beläuft.[1])

Von der grossen Anzahl von Notenbanken sind also, von der Reichsbank abgesehen, nur noch vier übrig geblieben, nämlich

die Bayerische Notenbank mit einem ungedeckten Notenumlauf von . 32 000 000 Mark,
„ Sächsische Bank in Dresden mit 16 771 000 „
„ Württembergische Notenbank mit 10 000 000 „
und „ Badische Bank ebenfalls mit . . 10 000 000 „
zusammen mit einem ungedeckten Notenumlauf von . . . . . 68 771 000 Mark.

Wie oben bereits erwähnt, ist das Notenausgaberecht der Reichsbank wie das der übrigen Banken indirekt auch beschränkt durch die sogen. Drittelsdeckung.

Darnach hat die Reichsbank jederzeit für mindestens ein Drittel der von ihr ausgegebenen Noten eine Deckung in kursfähigem deutschen Geld, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, den Rest in bankmässigen Wechseln bereit zu halten.[2])

Ein besonders auffallendes Privilegium wurde der Reichsbank zuerkannt in dem aus der Bankordnung der Preussischen Bank übernommenen Recht, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich zu verkaufen, oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen be-

[1]) Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. April 1906. R.G.Bl. S. 462.

[2]) § 17 des B.G.

fugten Beamten zum laufenden Preis zu bewirken und sich aus dem Erlös wegen des Kapitals, der Kosten und Zinsen bezahlt zu machen. Hiebei ist es der Reichsbank gestattet, von einer Beobachtung der Vorschriften der §§ 1234 und 1238 des B.G.B. bezw. des § 368 des H.G.B. abzusehen.[1])

Ein weiteres Vorrecht gegenüber den anderen Privatnotenbanken wurde der Reichsbank zugestanden durch die Gewährung von Steuerfreiheit hinsichtlich der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern im gesamten Reichsgebiet.[2]) Durch diese Vorschrift sollte die Errichtung von Reichsbankfilialen möglichst erleichtert werden. Der zweite Entwurf zum Bankgesetze sah auch eine Befreiung von kommunalen Steuern vor. Bei der zweiten Lesung wurde aber dieser Passus trotz des entschiedenen Widerspruchs seitens der Vertreter des Bundesrats gestrichen mit der Begründung, es sei kein Anlass gegeben, die Reichsbank in den einzelnen Kommunen besser zu stellen wie jeden andern Gewerbetreibenden, auch habe die Preussische Bank bisher solche Steuern zu entrichten gehabt.[3])

Ebensowenig wie von kommunalen Steuern ist die Reichsbank von staatlichen Steuern auf andere Gegenstände, z. B. von Grund- und Gebäudesteuern, befreit.

Zu erwähnen ist schliesslich noch das im § 44 Ziff. 5 des Bankgesetzes der Reichsbank eingeräumte Recht der Befreiung vom sogen. passiven Notenschub, wodurch bewirkt wird, dass ihre Noten länger als die der andern Privatnotenbanken im Umlauf bleiben, und das Privilegium der Reichsbank, das der § 66 des Bankgesetzes enthält, wonach die Bestimmungen des H.G.B. über Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben auf die Reichsbank keine Anwendung finden.

[1]) § 20 des B.G. und § 3 d. Bed. d. Lombardgeschäftes d. Reichsbank, (Koch, Münzgesetzgebung. Guttentagsche Samml. S. 301.)

[2]) § 21 des B.G.

[3]) Soetbeer, bei Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reiches Bd. II, 1 S. 305.

II. Teil.

Die juristische Natur der Reichsbank.

§ 8.

Der Streit der Meinungen.

Professor Dr. Adolf Wagner, der berühmte deutsche Banktheoretiker, hat in seinem Buch „Die Zettelbankreform im Deutschen Reich" den Bankgesetzentwurf des Reichskanzleramtes, der, wie bereits im ersten Teil dieser Abhandlung ausgeführt worden ist, die Reichsbankfrage gänzlich unberührt gelassen hatte, einen Gegenvorschlag gegenübergestellt, betreffend die Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank.

Dieser Gegenvorschlag enthielt in seinem Art. 27 [1]) folgenden Passus: „Für den mit den Bankanteilseignern der Preussischen Bank oder mit einer neuen Aktiengesellschaft abzuschliessenden Vertrag sind ausser den in dem Art. 28/39 enthaltenen Vorschriften (des Gegenvorschlags) folgende Bestimmungen massgebend:

Die Reichsbank erhält einen rein privaten Charakter hinsichtlich ihres Kapitals und wird in der Form einer Aktiengesellschaft errichtet. Soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen festsetzt, tritt die Reichsbank unter die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über Aktiengesellschaften."

[1]) Siehe Adolf Wagner, Die Zettelbankreform im Deutschen Reich, S. 175.

Das Bankgesetz vom 15. März 1875 hat nun zwar die Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank gebracht, hat aber eine Charakterisierung der juristischen Natur der Reichsbank, wie sie in dem Entwurfe Adolf Wagners vorgesehen war, unterlassen.

Der § 12 des Bankgesetzes sagt lediglich:

„Unter dem Namen »Reichsbank« wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Welcher Art diese juristische Person ist, ob Aktienverein oder Anstalt des öffentlichen Rechts, diese Frage wurde im Reichstag absichtlich offen gelassen, woher es kommt, dass auch das Gesetz darüber schweigt. Der Gesetzgeber hat der Reichsbank Form und Leben gegeben, ihre rechtliche Natur zu bestimmen, hat er der Wissenschaft überlassen.

Und heftig entbrannte der Streit. Im folgenden sollen nun die Meinungen, die sich in diesem Streite bildeten, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Die juristischen Personen zerfallen in Korporationen und in Anstalten. Die Anstalten sind soziale Organisationen mit selbständiger Rechtsfähigkeit, welche sich Organe mit der Stellung gesetzlicher Vertreter zur Errichtung ihrer Zwecke verschaffen. Die Körperschaften fassen eine Mehrheit von Rechtssubjekten zu einer mit selbständiger Rechtsfähigkeit ausgestatteten Einheit zusammen.[1]) Anstalt und Korporation sind die Pole, die sich im Bereich der juristischen Personen gegenüberstehen, sie stellen sich als durchaus gegen-

[1]) Siehe Dernburg, Das bürgerliche Recht 2. Aufl., Bd. I, S. 167.

sätzliche Begriffe dar, ohne dass dadurch aber Zwischenstufen ausgeschlossen würden. Dass derartige Zwischenstufen und Mischformen nicht nur denkbar sind, sondern sich tatsächlich bereits gebildet haben, liegt in der Natur unseres heutigen stets fluktuierenden Verkehrsleben begründet, das sich neue Rechtsformen schafft, wenn die alten zu eng geworden sind.

Bei der Reichsbank handelt es sich nun um ein Rechtsinstitut, dessen Charakter etwas Zwitterartiges anhaftet, wir finden nämlich korporative und anstaltliche Elemente in ihr vereinigt. Je nachdem nun der einzelne Schriftsteller bei der Betrachtung der juristischen Struktur der Reichsbank den einen oder anderen Elementen das Übergewicht zuerkannte, kam er dazu, die Reichsbank für eine Korporation — eine Aktiengesellschaft oder für ein der Aktiengesellschaft ähnliches Gebilde, also auf jeden Fall für eine juristische Person des Privatrechts — oder für eine Anstalt des Reiches — also für eine juristische Person des öffentlichen Rechts — zu erklären.

Auf diese Weise sind zunächst zwei Meinungen entstanden:

1. die Theorie von der öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank und
2. die Theorie von der privat-rechtlichen Natur derselben.

Zwischen beiden entstand eine Mittelmeinung, welche die Reichsbank für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erklärt.

Aufgabe des Folgenden ist es nun, die einzelnen Theorien darzustellen, ihre Hauptvertreter namhaft zu machen und Für und Wider zu erörtern.

§ 9.

Die Reichsbank — eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Unter den Vertretern dieser Ansicht ist vor allem der langjährige Reichsbankpräsident R. Koch zu nennen. Er bezeichnet die Reichsbank als eine öffentliche Anstalt des Reiches unter einem in dem Bankgesetz und in dem nach § 40 daselbst vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat unterm 21. Mai 1875 erlassenen Statut enthaltenen Sonderrecht, das in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreife,[1]) vorwiegend sei der publizistische Gehalt dieses neuen Singularrechts. Es sei in der Reichsbank ein Wesen eigentümlicher Art geschaffen, dessen Züge zwar mancherlei Verwandtschaft mit denen anderer Rechtsinstitute verraten, aber dennoch keinen der letzteren so wesentlich nachgebildet seien, dass sie sich einfach darunter subsummieren und von seinen Rechtsregeln beherrschen liesse.[2])

Koch stützt seine Ansicht an den angeführten Stellen besonders auf eine Entscheidung des Reichgerichts in Zivilsachen vom 18. Januar 1886, abgedruckt in Bd. 15 der Sammlung S. 234 ff., worin es heisst: Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft, ihre Anteilscheine sind nicht als Aktien zu bezeichnen. Sie ist vom Reich für allgemeine Zwecke des Reiches errichtet, steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches, wird von unmittelbaren Reichsbeamten verwaltet und wenn auch Privatpersonen als Anteilseigner an der Verwaltung in sehr beschränktem Masse und auch an

[1]) Siehe den Artikel Reichsbank von R. Koch bei Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 346 ff., ferner Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, 5. Aufl., Anm. 31 und 34 zu § 12 des B.G.

[2]) Derselbe, in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 32, S. 139 ff.

dem Vermögen beteiligt sind, so ändert doch diese nur interne Beteiligung von Privaten nichts daran, dass die Reichsbank vom Reiche gegründet ist und den allgemeinen Zwecken des Reiches dient, und dass die Geschäftsführung nach innen und aussen nur von Beamten des Reiches gehandhabt wird. Die Reichsbank ist ein verfassungsmässiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird und ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

Die gleiche Ansicht vertritt das Reichsgericht auch in einer Entscheidung vom 20. Januar 1896, abgedruckt im Bd. 36 S. 151 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Ich glaube nun nicht, dass es angängig ist, die Reichsbank als ein verfassungsmässiges Organ des Reiches zu bezeichnen, da sie doch eine vom Reiche verschiedene Persönlichkeit ist und ausserdem von einem verfassungsmässigen Organ doch nur dann gesprochen werden könnte, wenn die Reichsbank durch ein Verfassungsgesetz ins Leben gerufen worden wäre; das Bankgesetz kann als ein solches nicht in Betracht kommen und die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches selbst konnte der erst am 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Reichsbank naturgemäss keine Erwähnung tun, sie enthält lediglich die Vorschrift, dass die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen.[1]) Auch Laband[2]) bezeichnet diese Begründung des Reichsgerichts als über das Ziel hinausschiessend. Verfehlt ist meines Erachtens auch der Gebrauch des Wortes „Organ“ an sich. Organe sind die Behörden des Staates, aber niemals ist eine Behörde eine selbständige juristische Person.

[1]) Art. 4 Ziff. 4 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs.

[2]) Laband, Des Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. III, S. 131 Anm.

Die Begriffe „Organ“ und „juristische Person“ schliessen sich gegenseitig aus.

Aber abgesehen davon hat das Reichsgericht bereits selbst offenbar die Unhaltbarkeit seiner Ansicht erkannt und ist mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1902, abgedruckt im Bd. 53 der Entscheidungen in Zivilsachen S. 231 ff., in das gegnerische Lager übergegangen. Es handelt sich in dieser Entscheidung darum, ob die Vorschrift des § 232 Abs. 1 Satz 3 des H.G.B., dass, wenn eine Willenserklärung gegenüber der Aktiengesellschaft abzugeben ist, die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes genügt, unmittelbar für die Reichsbank und ihre Zweiganstalten anwendbar sei. Das Reichsgericht hielt die Anwendung für zweifelhaft, da die Reichsbank sich von einer Aktiengesellschaft des H.G.B. durch ihre öffentlich-rechtliche Organisation und durch ihre amtlichen Obliegenheiten unterscheide, fährt aber dann fort: Die analoge Anwendung unterliegt aber keinem Bedenken, da die Reichsbank, wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiss ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein ist und jene unterscheidenden Modalitäten, die dem § 232 Abs. 1 Satz 3 des H.G.B. zu Grunde liegende gesetzgeberische Absicht nicht berühren.

Der Ansicht Kochs und des Reichsgerichts hat sich eine Reihe namhafter Schriftsteller angeschlossen, die der Reichsbank zum Teil nur einen öffentlichen Charakter zuerkennen, zum Teil auch die Ähnlichkeiten in deren Verfassung mit der einer Aktiengesellschaft ausdrücklich hervorheben. So nennt Eichmann[1]) im engen Anschluss an Koch die Reichsbank ein Institut des Reiches, das die im § 12 des Bankgesetzes ihm zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen habe. Nicht Erwerbsrücksichten seien für ihre Verwaltung

[1]) Eichmann A, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung S. 25 ff.

bestimmend, sondern volkswirtschaftliche Zwecke. Ihre Wirksamkeit in diesem Sinne unterstehe der Aufsicht und Leitung des Reiches, welches auch die gesamte Führung der Geschäfte durch Reichsbeamte in Händen habe. Dass das Grundkapital in Anteile zerlegt sei, welche privaten Anteilseignern gehören, sei hiebei nicht von grundlegender Bedeutung. Die Bank habe die Eigenschaft einer juristischen Person und sei in vermögensrechtlicher Beziehung von dem Reichsfiskus getrennt, habe aber nicht die Natur einer Aktiengesellschaft und stehe unter ihrem eigenen Sonderrecht.

Makower[1]) spricht der Reichsbank ausdrücklich den Charakter einer juristischen Person privaten Rechtes ab und nennt sie eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Reiches, ihren Vorstand eine öffentliche Behörde. Die Reichsbank sei Kaufmann, aber nicht Handelsgesellschaft, die Aktionäre bildeten eine Personenmehrheit in Form einer Aktiengesellschaft.

Mit gleicher Schärfe ist der öffentliche Charakter der Reichsbank hervorgehoben bei Gierke,[2]) Engelmann,[3]) F. Endemann,[4]) Meurer[5]) und Brat.[6])

Bei F. Endemann findet sich der auffallende Satz: Öffentliche Anstalten entstehen als juristische Personen, indem öffentliches Vermögen zu einer dauernden Zweckbestimmung festgelegt wird, die zur Erfüllung von Aufgaben dient, welche in die Zwecke der öffentlichen Rechtsordnung einbezogen

[1]) Makower H., Handelsgesetzbuch S. 71.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 637. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 913.

[3]) Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluss des Handelsrechts S. 76.

[4]) F. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I, S. 218.

[5]) Meurer Ch., Die juristischen Personen nach dem Reichsrecht S. 72 ff.

[6]) Brat E., Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts. Dissert., Greifswald 1898.

sind. Er führt dann als hieher gehörig die Reichsbank an. Diese Ausführungen dürften in der zitierten Fassung nicht richtig sein, da ja die Reichsbank nicht mit öffentlichem, sondern mit privatem Kapital betrieben wird.

Gierke nimmt hinsichtlich der Preussischen Bank eine Mittelmeinung ein. Er erklärt nämlich: Staatsanstalten und Gemeindeanstalten, die ihr Kapital oder einen Teil desselben durch Aktien aufbringen und hiefür dem Aktionär neben dem Gewinnrecht eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung gewähren, für möglich; als derartige Kombinationen von genossenschaftlichen mit anstaltlichen Elementen stellen sich nach seiner Meinung die Mehrzahl der Banken dar.

Als Banken, bei denen die anstaltlichen Elemente überwiegen, bezeichnet er die K. Bayerische Bank in Nürnberg von 1806, besonders aber die Preussische Bank.[1])

Hinsichtlich der Reichsbank scheinen nach seiner Ansicht die doch auch bei diesem Institut zweifellos vorhandenen korporativen Bestandteile in den Hintergrund zu treten gegenüber den öffentlichen Funktionen der Reichsbank und gegenüber ihrer Stellung zur Staatsregierung, denn er erkennt ihr nicht die gleiche juristische Struktur wie der Preussischen Bank zu, sondern nennt sie eine Reichsanstalt mit eigener Persönlichkeit.[2])

Ein Reichsinstitut, eine Veranstaltung des Reiches, obgleich die Mittel dazu von Privaten aufgebracht sind, welchen zwar nicht die Verfügung, wohl aber das Eigentum am Bankvermögen zusteht, nennt auch Arndt[3]) die Reichsbank, wobei er ausdrücklich hervorhebt, dass sie kein gewerbliches Unternehmen, keinen Aktienverein darstelle.

---

[1]) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I, S. 1012, Anm. 124.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 637.

[3]) Arndt A., Staatsrecht S. 262 und Verfassung des Deutschen Reiches S. 97, Anm. 13.

Eine Reihe anderer Schriftsteller dieser Gruppe legen zwar auch das Hauptgewicht auf die Eigenschaft der Reichsbank als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, stellen aber dabei nicht in Abrede, dass Analogien mit der Verfassung einer Aktiengesellschaft gegeben sind. Hier sind zu nennen: Stengel,[1]) Helfferich,[2]) Rosin[3]) und Koch in dem oben bereits zitierten Aufsatz in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 33, S. 139.

Nach Rosin ist die Reichsbank eine Anstalt, weil ihr Zweck und Wille vom Staat, also einer dem öffentlichen Recht angehörenden Persönlichkeit, ihren Ausgang genommen hat, weil sie Leben und Existenz vom Staate empfangen hat und weil sie sich darstellt als ein vom Staatswillen abgetrennter und individualisierter Teilwille. In ihr hat das Reich von sich aus eine Persönlichkeit geschaffen zur selbständigen Erfüllung einer von seinem Staatszweck abgezweigten Teilaufgabe, für deren Realisierung in erster Linie der Stiftungswille des Reiches die massgebende Norm bildet.

Ihre Eigenschaft als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird getragen durch die dem Reiche eingeräumte Leitung der Bank, das dieselbe durch das Reichsbankdirektorium ausübt, und durch das dem Reichsbankkuratorium zukommende Aufsichtsrecht.

Rosin verkennt dabei aber nicht, dass sich in der Verfassung dieser Reichsanstalt korporative Elemente finden, die in den Instituten der Generalversammlung und des Zentralausschusses der Anteilseigner, mit deren Kapital die Reichsbank ins Leben gerufen worden ist, zum Ausdruck gekommen sind.

---

[1]) Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 408.
[2]) Helfferich, in Schmollers Jahrbüchern 22. Jahrg., S. 299.
[3]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 48 ff.

Er misst aber diesen korporativen Elementen nur sekundäre Bedeutung bei, die ohne Einfluss sei auf die öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank.

Weniger klar wie die bisher zitierten Schriftsteller nimmt Helfferich für die hier behandelte Ansicht Partei. Er hebt vor allem hervor, dass man im Gegensatz zur Bank von England und Frankreich, die beide auch mit privaten Mitteln betrieben werden, in Deutschland einen Schritt weiter ging, indem man die deutsche Reichsbank nicht nur unter die Aufsicht, sondern auch unter die Leitung des Reiches stellte, wobei bis in die Einzelheiten die Verfassung der Preussischen Bank als Muster diente. Gegenüber dem dominierenden Einfluss, den man dem Reich auf die Reichsbank einräumte, spielen die Rechte, die man den Anteilseignern zugestand, nur eine untergeordnete Rolle.

Die überragende Stellung, die man der Reichsbank zuerkannte, finde ihren Ausdruck in dem für sie eigens geschaffenen Sonderrecht, das im Bankgesetz und in dem Bankstatut enthalten ist, indem im Vergleich zu dem der andern Notenbanken enorm hohen Grundkapital und in dem grossen Umfang ihres steuerfreien Notenkontingents; allerdings hebt auch Helfferich hervor, dass in der Art, wie das Grundkapital aufgebracht und eingeteilt wurde, sich Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft zeige.

Das sind im grossen und ganzen die Schriftsteller, die in der Literatur die Ansicht vertreten, es sei der Reichsbank der Charakter einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes zuzuerkennen.

Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass eine ganze Reihe von Gründen zur Rechtfertigung dieser Ansicht vorgebracht werden kann, aber wie schon aus einigen der angeführten Zitate hervorgeht, sehen sich einzelne der hier genannten Autoren bei allem Festhalten an der öffentlichen

Natur der Reichsbank zu Konzessionen veranlasst, die auf privatrechtliche Elemente in ihrer Struktur hinweisen.

So wird sich als Resultat dieser Untersuchung zunächst einmal ergeben, dass die hier behandelte Theorie in ihrer engen Begrenzung auf das öffentliche Recht sich als unhaltbar erweisen wird.

Von den erwähnten Schriftstellern wird der öffentliche Charakter der Reichsbank vor allem in ihrem engen Verhältnis zum Reich und zur Staatsregierung gefunden, das sich allerdings in mannigfaltiger Weise dokumentiert.

Schon die Art ihrer Entstehung weist auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes hin, indem einmal das aus dem Bankgesetz und dem Reichsbankstatut geschaffene Sonderrecht, das die Basis für die Reichsbank bildet, seinem Inhalt nach dem öffentlichen Rechte zuzurechnen ist, weiter aber der Akt der Gründung selbst vom Reiche vorgenommen wurde, indem das Reich durch den Vertrag vom 17./18. Mai 1875 die Preussische Bank erwarb, Preussen und die Anteilseigner der Preussischen Bank abfand und die Reichsbank durch den § 1 des Statuts auf das Reich übertrug, und indem ferner der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 24. Mai 1875 den Anteilseignern anheimstellte, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteile verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank in gleichem Nominalbetrag zu verlangen,[1]) hinsichtlich der andern Hälfte des Grundkapitals aber das Publikum zur Zeichnung von Anteilsscheinen aufforderte.

Dem öffentlichen Interesse dient auch die Erfüllung der Aufgaben, die der Reichsbank übertragen sind: die Regelung des Geldumlaufs, die internen Zahlungsausgleichungen, die

[1]) § 61 Ziff. 3 des B.G. und § 4 des Vertrags vem 17./18. Mai 1875.

Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals und die Aufrechterhaltung der Goldwährung. Diesen wichtigen öffentlichen Aufgaben gegenüber fällt das Erwerbsinteresse, das naturgemäss auch bei der Reichsbank bis zu einem gewissen Grade vorhanden ist, nicht ins Gewicht.

Auch Laband, auf dessen Stellung zur Streitfrage in dem folgenden Paragraphen noch näher einzugehen sein wird, bezeichnet den Geschäftsbetrieb der Reichsbank nicht als ein gewöhnliches Gewerbe, wie das eines Bankiers oder einer Privatbank sich darstellt, da es nicht vorzugsweise oder ausschliesslich zum Zwecke des Vermögenserwerbs, sondern in erster Linie zur Förderung der allgemeinen Staatsaufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt dienen soll. Ein finanzieller Gewinn ist selbstverständlich bei der Verwaltung der Reichsbank ebenso wie beim Betriebe der Post weder ausgeschlossen noch als unwesentlich zu betrachten, aber die Erzielung eines Überschusses soll und darf nicht auf Kosten der allgemeinen volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Zwecke angestrebt werden.[1])

Der § 12 des Bankgesetzes stellt die Reichsbank unter die Aufsicht und Leitung des Reiches, wodurch sie in engste Beziehung zu den höchsten Organen des Reiches, denen eine weitgehende Einflussnahme und Mitwirkung bei der Leitung, dem Betrieb und dem eventuellen Ende der Reichsbank zukommt, gebracht wurde. Fassen wir nun zuerst das Verhältnis der in Betracht kommenden Organe zur Reichsbank ins Auge, so ist zunächst die Tätigkeit des Kaisers in Bezug auf die Bank zu erörtern.

Der Kaiser ernennt den Stellvertreter des Reichskanzlers in der Leitung der Bank für den Fall einer Verhinderung des letzteren,[2]) ferner die die Aufsicht über die Reichsbank-

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. III, S. 130.

[2]) § 26 des B.G.

hauptstellen führenden Bankkommissare und eines der Mitglieder des Bankkuratoriums, das gegenwärtig der preussische Finanzminister ist.

Der Reichskanzler bildet die oberste Spitze der Reichsbank und dementsprechend ist die Zahl der ihm übertragenen Befugnisse äusserst zahlreich. Die Leitung wird von ihm und unter seiner Verantwortlichkeit vom Reichsbankdirektorium ausgeübt,[1]) das aber seinen Vorschriften und Weisungen Folge zu leisten hat. In seiner Eigenschaft als oberster Leiter der Reichsbank steht ihm das Recht zu, die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten, ferner die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank zu erlassen bezw. die bestehenden geschäftlichen Anweisungen und Dienstinstruktionen abzuändern. Die Anstellung der Beamten der Reichsbank mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums und der Bankkommissare bei den Reichsbankhauptstellen obliegt ihm gleichfalls, soweit er nicht hiezu dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Ermächtigung erteilt hat. Dies ist geschehen und zwar hinsichtlich aller Beamten mit Ausnahme der oben erwähnten vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats zu ernennenden und mit Ausnahme des ersten Vorstands der Reichsbankhauptstellen.[2]) In Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbankkuratoriums kommen ihm ferner diejenigen Funktionen zu, die nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden zustehen.[3])

[1]) § 26 und § 27 des B.G.

[2]) § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1875, betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, ferner Koch, Die Reichsgesetzgebung über das Münz- und Notenbankwesen S. 272, Anm. 4.

[3]) § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1875.

Auf seinen Antrag wird jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat der Besoldungs- und Pensionsetat der Beamten mit Ausnahme der des Reichsbankdirektoriums festgesetzt.[1])

Neben der Leitung der Bank steht ihm in dem Bankkuratorium der Vorsitz zu,[2]) desgleichen in der Generalversammlung, die auch durch ihn mittels öffentlicher Bekanntmachung berufen wird.[3])

Die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden ebenfalls von ihm erlassen.[4]) Bilanz und Gewinnberechnung hat er definitiv festzusetzen.[5]) Die Errichtung von Zweiganstalten, sofern diese dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet werden, erfolgt durch ihn und er erlässt die Bestimmungen über Voraussetzung und Form, unter denen die Unterschriften dieser Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen.[6]) Er wählt ferner die Mitglieder der bei den Reichsbankhauptstellen zu errichtenden Bezirksausschüsse aus den Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen Nähe wohnhaften Anteilseigner und nimmt Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses entgegen.[7])

Er trifft Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung, die dem die Rechnungen der Reichsbank revidierenden Rechnungshof lediglich mitzuteilen sind.[8])

Endlich hat er im Fall einer Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank die hiezu nötige Kündigung auf

[1]) § 28 Abs. 2 des B.G.
[2]) § 25 Abs. 1 des B.G.
[3]) § 18 und 19 des Reichsbankstatuts.
[4]) § 30 des Reichsbankstatuts.
[5]) § 32a des Reichsbankgesetzes.
[6]) § 37 des Reichsbankgesetzes und § 38 Abs. 2 des B.G.
[7]) § 36 Abs. 2 des B.G.
[8]) § 29 des B.G.

Kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat an das Reichsbankdirektorium zu erlassen[1]) und für den Fall der Aufhebung die vom Reichsbankdirektorium durchzuführende Liquidation zu leiten.[2])

Auch der Bundesrat wird in einer Reihe von Fällen in Bezug auf die Organisation und den Betrieb der Reichsbank tätig. Ihm kommt die Ernennung der Mitglieder des Bankkuratoriums mit Ausnahme des vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedes zu.[3]) Er kann die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen und er bestimmt die grösseren Plätze, an denen Reichsbankhauptstellen zu errichten sind.[4]) Andere Funktionen üben der Kaiser und der Bundesrat gemeinsam aus. So wurde das Statut vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat gemeinsam erlassen,[5]) desgleichen eine Reihe von ergänzenden Verordnungen. Auf Vorschlag des Bundesrats werden der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.[6]) Gleichfalls der Kaiser setzt jährlich im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbeamten mit Ausnahme des Reichsbankdirektoriums fest.[7]) Auf Kaiserliche Anordnung ist auch im Vernehmen mit dem Bundesrat vom Reichskanzler die für die eventuelle Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank erforderliche Kündigung an das Reichsbankdirektorium zu erlassen.[8])

Endlich wird auch der Reichstag in einigen Beziehungen auf die Reichsbank tätig. So ist zur Verlängerung des

---

[1]) § 41 des Reichsbankgesetzes.
[2]) § 31 des Reichsbankstatuts.
[3]) § 25 Abs. 1 des B.G.
[4]) § 12 Abs. 3 und § 36 des B.G.
[5]) § 40 des Reichsbankstatuts.
[6]) § 27 Abs. 3 des B.G.
[7]) § 28 Abs. 2 des B.G.
[8]) § 41 des B.G.

Privilegiums der Reichsbank die Zustimmung des Reichstags erforderlich,[1]) er wirkt mit bei der Feststellung des Pensions- und Besoldungsetats[2]) des Reichsbankdirektoriums, da dieser im Reichshaushaltsetat festgesetzt wird und endlich ist er beteiligt bei der An- und Ausfertigung, bei der Einziehung und Vernichtung von Banknoten, da diese unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission erfolgt, die aus Bundesrats- und Reichstagsmitgliedern sich zusammensetzt.[3])

Die dem Reich zustehende Aufsicht und Leitung der Bank wird ausgeübt durch das Bankkuratorium und das Reichsbankdirektorium, deren Zusammensetzung und Thätigkeit bereits im ersten Teile dieser Abhandlung dargelegt wurden. Auch das Reichbankdirektorium ist eine Reichsbehörde, wenn es auch nicht staatliche Hoheitsrechte, sondern privatrechtliche Angelegenheiten verwaltet. Die schon erwähnte Verordnung vom 19. Dezember 1875 hat ihm auch hinsichtlich der Funktionen, welche im Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, die Eigenschaften einer obersten Reichsbehörde in Bezug auf die Reichsbankbeamten zuerkannt.

Ein weiteres Argument dafür, dass der Reichsbank der Charakter einer öffentlichen Anstalt zukommt, wird darin gefunden, dass dem Beamten der Reichsbank ausdrücklich vom Gesetz die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten beigelegt worden sind[4]) und dass ihnen der Besitz von Anteilsscheinen der Reichsbank verboten ist im Gegensatz zu den höheren Organen der Aktiengesellschaften, von denen sehr

[1]) § 41 Abs. 3 des B.G.
[2]) § 28 Abs. 2 des B.G.
[3]) § 16 Abs. 2 des B.G.
[4]) § 28 Abs. 1 u. 3 des B.G.

häufig verlangt wird, dass sie selbst im Besitze von Aktien sind, um ihre Anteilnahme an dem Geschäftsgang des Unternehmens zu wecken und zu erhalten.

Hinsichtlich der Besoldung der Reichsbankbeamten darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass sie, wenn sie auch Reichsbeamte sind, doch gegenüber den sonstigen Reichsbeamten eine Sonderstellung einnehmen, indem sie nämlich nicht nach dem für die sonstigen Reichsbeamten üblichen Gehaltsschema bezahlt werden. Dem Einfluss des Reichstags ist nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums unterstellt, da er durch den Reichshaushaltsetat festzusetzen ist. Der Etat der übrigen Reichsbankbeamten wird aber, ohne Mitwirkung des Reichstags, durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.[1])

Ein Ausfluss der engen Beziehungen, in denen die Bank zum Reiche steht, sind auch die oben bereits näher erörterten Pflichten der Reichsbank, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen[2]) und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten, mit der durch das Statut hinzugefügten Erweiterung dieser Verpflichtung auch auf unentgeltliche Verwaltung des Reichsguthabens, auf unentgeltliche Buchführung und Rechnungslegung über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen, und weiter die Verpflichtung, im Interesse der Aufrechterhaltung der Goldwährung Gold zu einem bestimmten Satze zu kaufen.[3])

Auch in der Natur der der Reichsbank eingeräumten Vorrechte findet die Theorie von der öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank eine Stütze. Besonders in dem oben bereits erwähnten Privilegium der Freiheit von staatlichen

[1]) § 28 Abs. 2 des B.G.
[2]) § 22 des B.G. und § 11 des Reichsbankstatuts.
[3]) § 14 des B.G.

und Gewerbesteuern und dem Recht zum Selbstverkauf der der Reichsbank im Lombardverkehr bestellten Faustpfänder, und vor allem in der im § 66 des Bankgesetzes enthaltenen Exemtion der Reichsbank von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und über die Annahme einer Firma. Insoweit die Bank Handelsgeschäfte betreibt, unterliegt sie natürlich den für Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Als eine Folge der Eigenschaft der Reichsbank als einer öffentlichen Anstalt wird ferner auch die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses angesehen,[1]) zu dessen Beobachtung sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschussmitglieder, Beigeordnete beteiligte Personen verpflichtet sind. Es umfasst die Schweigepflicht über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen abgeschlossenen, und über den Umfang des ihnen gewährten Kredits. Hinsichtlich der Gründe, die von einer Wahrung des Bankgeheimnisses entbinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung über die Zeugnispflicht. Verletzt ein Beamter der Bank das Bankgeheimnis, so macht er sich eines Dienstvergehens schuldig und hat die Disziplinarbestrafung bewirkt, Zentralausschussmitglieder können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.[2]) Deputierte können schon vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuss suspendiert werden.[3])

Die erwähnten Gründe, auf die sich die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Theorie stützen, sind nun ohne Zweifel geeignet, die Reichsbank als eine juristische Person des öffentlichen Rechtes erscheinen zu lassen, aber diese Theorie

[1]) § 39 des B.G.

[2]) § 10 und § 72 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

[3]) § 33 Abs. 2 des B.G.

krankt an dem Fehler, dass ihre Vertreter die in der Struktur der Reichsbank vorhandenen genossenschaftlichen, privatrechtlichen Elemente entweder ganz ignorieren oder sie zwar anerkennen, aber ihnen viel zu wenig Gewicht beilegen.

Würde die Reichsbank schon von Anfang an ein rein öffentlich-rechtliches Institut gewesen sein, so wäre der seinerzeit mit so grosser Heftigkeit geführte Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, der wohl auch im Jahre 1910 sein Haupt wieder erheben wird, von vornherein undenkbar gewesen. Nach § 41 des Bankgesetzes kann das Reich zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener Ankündigung die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte erwerben, so dass also, wenn dieser Fall eintreten würde, die Reichsbank aus einem mit privaten Mitteln betriebenen in ein mit Staatsmitteln betriebenes Institut, also ein reines Staatsinstitut, umgewandelt würde. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber seinerzeit die Bank nicht als eine rein staatliche Anstalt behandelt hat, denn verstaatlicht kann nur ein solches Institut werden, das eine staatliche Einrichtung noch nicht gewesen ist. Es wurden seinerzeit bei den Beratungen des Bankgesetzes auch Stimmen laut, die für den Betrieb der Reichsbank mit Staatsmitteln eintraten. So verlangte der Abgeordnete Windhorst,[1]) dass die Bank mit Reichsmitteln dotiert und für Rechnung des Reiches geführt werde, so dass auch das Reich die Einnahmen davon habe. Diesen Anregungen wurde keine Folge gegeben, ebensowenig wie denen im Jahre 1899 gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfes zur Abänderung des Bankgesetzes gemachten Vorschlägen, die wenigstens die vorzunehmende Erhöhung des Grundkapitals mit Staatsmitteln durchgeführt sehen wollten.

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags 1874/75, Bd. IV, S. 1352.

Die im Jahre 1874 von Windhorst gemachten Vorschläge fanden nicht den Beifall der Mehrheit des Reichstags, weil man an der Bankenvielheit festhalten wollte, um die wohlerworbenen Rechte der Privatnotenbanken nicht zu stören, und auch deshalb, weil die Errichtung einer reinen Staatsbank neben diesen Privatinstituten wegen der damit verbundenen grossen Schwierigkeiten undurchführbar gewesen wäre. Dazu kam, dass zur Zeit der Entstehung des Bankgesetzes die Verstaatlichung derartiger Institute wenig Sympathien hatte und dass sich grosse Zentralbanken, die unter staatlicher Aufsicht mit privatem Kapital arbeiteten, in andern Ländern, so in Frankreich und England, vortrefflich bewährt hatten.

Solange nun die Reichsbank mit privaten Mitteln dotiert ist, kann ihre juristische Natur nicht aus dem öffentlichen Rechte allein bestimmt werden, es muss eben auch das Verhältnis des Reiches zu den Anteilseignern in Betracht gezogen werden. Dieses Verhältnis stellt sich dar als ein Gesellschaftsvertrag, der geregelt wurde einmal durch das Bankgesetz selbst und weiter durch das Reichsbankstatut.

Ob nun dieses Gesellschaftsverhältnis den Erfordernissen des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Aktiengesellschaften entspricht oder ob es sich nur als ein der Aktiengesellschaft ähnliches Rechtsgebilde darstellt, wird noch zu erörtern sein.

Gegen die ausschliesslich öffentlich-rechtliche Natur der Reichsbank spricht meines Erachtens auch die durch § 9 des Bankgesetzes angeordnete Notensteuer. Eine solche Steuer kann an den Staat nur gezahlt werden von einem Rechtssubjekt, das mit dem Staate selbst nicht identisch ist; würde man aber der Reichsbank die Qualität eines Instituts des öffentlichen Rechtes allein zuerkennen, so würde das Reich in der Erlegung der Notensteuer an sich selbst eine Steuer zahlen, eine Erscheinung, die juristisch nicht denkbar ist. Diese an sich auffallende Erscheinung findet ihre einfache

Lösung eben auch in der Doppelnatur der Reichsbank: sie bezahlt nämlich die Steuer nicht als Reichsanstalt, sondern als juristische Person des Privatrechts.

Aus den angestellten Untersuchungen ergibt sich also, dass das Wesen der juristischen Natur der Reichsbank auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes noch nicht Ziel und Ende findet.

§ 10.

Die Reichsbank — eine juristische Person des Privatrechts.

Diese Ansicht wird von einer Reihe von juristischen und volkswirtschaftlichen Schriftstellern vertreten, die zum Teil in der Struktur der Reichsbank die charakteristischen Merkmale einer Aktiengesellschaft oder eines Aktienvereins erblicken, zum Teil sie nur für ein der Aktiengesellschaft ähnliches Rechtsgebilde erklären.

Als Vorkämpfer der Gruppe, die in der Reichsbank eine Aktiengesellschaft erblickt, ist in erster Linie Laband zu nennen.

Nach seiner Meinung entspricht die Reichsbank dem Begriffe der Aktiengesellschaft.[1]) Er zählt eine Reihe von Analogien zwischen Reichsbank und Aktiengesellschaft auf und fährt dann fort: Alles, was für den Aktienverein wesentlich ist, findet sich demnach bei der Reichsbank wieder und ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche dem Aktienverein mit Namensaktien eigentümlich sind. Dessen ungeachtet sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf die Reichsbank im allgemeinen unanwendbar und durch die ausschliessenden Bestimmungen des Bankgesetzes und des Reichsbankstatuts er-

[1]) Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. III, S. 132 ff.

setzt und zwar deshalb, weil das Reich sich bei der Reichsbank eine Stellung zugewiesen hat, welche bei den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches konstituierten Aktienvereinen unmöglich ist.

Ich meine, schon hieraus ergibt sich, dass die Reichsbank dem Begriff der Aktiengesellschaft nicht entspricht, dass jedenfalls mit Rücksicht auf die Beziehungen, in denen das Reich zur Bank steht, eine juristische Person vorliegt, die dem Privatrecht nur teilweise angehört; gibt doch Laband im weiteren Verlauf seiner Ausführungen selbst zu, dass die Beteiligung des Reiches nach allen Richtungen hin für die Reichsbank Abweichungen von dem gemeinen, für Aktienvereine geltenden Rechte begründe und die Reichsbank zu einer anormalen Rechtsschöpfung mache, die zwar den allgemeinen Begriff der Aktienvereine zu subsumieren sei, die aber im ganzen Bereich des Rechtes ihresgleichen nicht habe.

Auffällig ist auch, dass Laband die Reichsbank dem Begriff der Aktiengesellschaften unterordnet, ihr dann aber doch bis zu einem gewissen Grade Eigenschaften und Funktionen einer öffentlichen Anstalt zuspricht, indem er einen Teil seiner Ausführungen überschreibt: Die Reichsbank eine öffentliche Anstalt,[1]) obwohl er in dem gleichen Paragraphen ausdrücklich gegen Rosin, der die Reichsbank für eine öffentliche Anstalt erklärt, Stellung genommen hat mit dem Hinweis darauf, dass sich das Bestehen von Anteilen, das Vorhandensein einer Generalversammlung und deren Zuständigkeit, die Verteilung einer Dividende u. s. w. mit der Anstaltseigenschaft der Reichsbank schwer vereinigen lasse.[2])

Der Ansicht Labands, dass die Reichsbank begrifflich den Erfordernissen einer Aktiengesellschaft entspreche, folgte

[1]) Laband a. a. O. S. 138.
[2]) Laband a. a. O. S. 132 Anm. 1.

eine Reihe von Schriftstellern, so Meyer Georg,[1]) Kobner,[2]) Ströll,[3]) Goldschmidt,[4]) Walker[5]) und Jacoby.[6])

Eine andere Gruppe von Anhängern dieser Theorie sehen in der Reichsbank nicht eine reine Aktiengesellschaft, sondern nur ein der Aktiengesellschaft ähnliches oder verwandtes Gebilde.

Hier sind zu nennen: Zorn,[7]) Wagner,[8]) Löning[9]) und Lehmann.[10])

Zorn gibt zu, dass bei der Errichtung der Reichsbank öffentliches Interesse mitbestimmend, vielleicht in erster Linie massgebend waren. Er fährt dann fort: Gleichwohl kann den Ausgangspunkt für die juristische Betrachtung der Reichsbank nicht der Satz bilden, dass die Reichsbank in erster Reihe zur Förderung der allgemeinen staatlichen Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt dienen soll, sondern der andere Satz: dass die Reichsbank eine durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eigentümliche modifizierte privatrechtliche Aktiengesellschaft ist, die Reichsbank ist für die juristische Betrachtung nicht Staatsverkehrsanstalt, sondern fiskalischer Gewerbebetrieb. Das ergibt sich zur Evidenz aus dem Prinzip, dass das Bankwesen kein Stück der Staatshoheit ist, sowie aus allen die Reichsbank betreffenden speziellen Rechtssätzen.

---

[1]) Meyer Georg, Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 717. Derselbe, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 485.

[2]) Kobner, Deutsches Staatsrecht S. 143.

[3]) Ströll, Bankgesetz S. 25.

[4]) Goldschmidt, System des Handelsrechts S. 197.

[5]) Walker, Handbuch der Nationalökonomie Bd. IV, S. 161.

[6]) Jacoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891 S. 78.

[7]) Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. II, S. 350.

[8]) Wagner, siehe den Art. Reichsbank in Holtzendorffs Rechtslexikon.

[9]) Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 641.

[10]) Lehmann, in Birkmeyers Rechtsencyklopädie S. 668.

Zorn nimmt hier meines Erachtens für die juristische Betrachtung der Reichsbank einen Satz als Ausgangspunkt an, der wohl das Resultat einer juristischen Betrachtung derselben werden kann, nicht aber von vornherein den Ausgangspunkt für diese Betrachtung geben darf. Auch kann man in der Reichsbank nicht einen fiskalischen Gewerbebetrieb erblicken, denn einmal fehlt, anders wie z. B. bei der Strassburger Tabakmanufaktur oder dem Münchener Hofbräuhaus, das primäre überwiegende Interesse, aus dem Betrieb für den Staat Gewinn zu schlagen. Massgebend war vielmehr für ihre Errichtung der Gedanke, im Interesse der Wohlfahrt und der allgemeinen Kreditsicherheit Staatsaufsicht und Staatsleitung eintreten zu lassen, die Zwecke der Reichsbank sind eben, wie sich aus § 12 des Bankgesetzes zur Genüge ergibt, öffentliche und allgemeine. Dass daneben dem Reich an dem Gewinn der Bank ein Anteil zukommt, ist als Äquivalent für das der Bank zustehende Notenemissionsrecht nicht mehr als billig, zumal auch diese Gewinnbeteiligung den wichtigen öffentlichen Aufgaben der Reichsbank gegenüber ganz in den Hintergrund tritt.

Zum andern aber hätte man, wenn man bei Errichtung der Reichsbank diese als fiskalischen Gewerbebetrieb aufgefasst hätte, ihr nicht die jetzige Gestalt gegeben, sondern sie als reine Staatsbank mit staatlichen Mitteln errichtet. Man sah aber davon ab, weil man im Reichstag den grösseren Nachdruck auf die öffentlichen Aufgaben der Bank legte, gegenüber denen das fiskalische Interesse zurücktreten sollte und weil die Ausdehnung der Staatstätigkeit auf industrielle oder gewerbliche Erwerbsunternehmungen aus rein fiskalischen Motiven in Widerspruch stand mit den Anschauungen, die man in dieser Hinsicht seitens der Regierung und der Reichstagsmehrheit vertrat.

Wie oben bereits erwähnt, hat sich nun auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 31. Dezember 1902 zu der privatrechtlichen Theorie bekannt und die Reichsbank „wenn nicht für eine Aktiengesellschaft, so doch für einen der Aktiengesellschaft ähnlichen Personenverein erklärt".[1])

Um nun diese Ansicht kritisch würdigen zu können, ist es nötig, auf das Wesen und die charakteristischen Merkmale der Aktiengesellschaft näher einzugehen und sie in Zusammenhalt mit der Reichsbank zu betrachten.

Schon hinsichtlich der Gründung zeigt sich ein erheblicher Unterschied zwischen Reichsbank und Aktiengesellschaft. Die letztere erhält ihre rechtliche Existenz erst durch die Eintragung in das Handelsregister, vor der Eintragung besteht sie als solche nicht.[2]) Von dieser Eintragung hat nun das Bankgesetz die Reichsbank ausdrücklich ausgenommen.[3]) Auf Grund dieser Bestimmung konnte das Statut die Reichsbank vom 1. Januar 1876 ab ins Leben treten lassen.[4]) Die Reichsbank ist lediglich nach den Vorschriften des Bankgesetzes und des Statuts zu beurteilen, nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Aktiengesellschaften, die auch keine subsidiäre Anwendung finden; nur soweit die Reichsbank Handelsgeschäfte betreibt, untersteht sie gemäss § 1 Ziff. 4 des Handelsgesetzbuches den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Auch das Statut der Reichsbank unterscheidet sich wesentlich von dem Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft. Dieser muss von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung

---

[1]) Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 53, S. 231 ff.

[2]) § 200 des H.G.B.

[3]) § 66 des B.G.

[4]) § 1 des Reichsbankstatuts.

festgestellt werden.[1]) In demselben ist sogleich über alle wichtigen Punkte der Vereinsorganisation Bestimmung zu treffen, so über Firma und Sitz der Gesellschaft, über Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, die Stellung des Vorstands, die Form der Berufung der Generalversammlung u. s. w.

Im Gegensatz zu dem Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft wurde das Reichsbankstatut nach Massgabe der Vorschriften des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen.[2]) Das zwischen dem Reich und den Anteilseignern bestehende Gesellschaftsverhältnis hat daher seine Regelung in dem Bankgesetz und in dem Statut gefunden. Beide bilden daher den Gesellschaftsvertrag, wenn von einem solchen hier gesprochen werden darf. Über Abänderungen des Statuts beschliesst zwar nach § 21 des Statuts die Generalversammlung, dies geschieht aber dadurch, dass ihr der Abänderungsentwurf lediglich zur Billigung vorgelegt wird. Die Abänderung selbst geschieht aber, soweit es sich um eine Abänderung der Bestimmungen des Statuts handelt, durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassene Kaiserliche Verordnung, soweit es sich um eine Abänderung des Bankgesetzes selbst handelt, kann diese nur durch Reichsgesetz erfolgen; dagegen ist für die Abänderung des Aktiengesellschaftsvertrages ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich und genügend.

Die Aktiengesellschaft verdankt also ihre Entstehung einem Willensakt der Gesellschafter, dagegen wurde die Reichsbank durch einen konstitutiven Akt des Reiches geschaffen, der durch das Bankgesetz und das Reichsbankstatut erfolgte.

---

[1]) § 182 des H.G.B.
[2]) § 40 des B.G.

Die Aktiengesellschaft ist ein Verein von Personen, die sich zur Erreichung eines statutenmässigen Zwecks verbinden und durch Einlagen einen Gesellschaftsfonds bilden, über den hinaus nicht gehaftet wird. Das letztere ist auch bei der Reichsbank der Fall, es haften die Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der Bank persönlich nicht. Was aber den statutenmässigen Zweck anlangt, so ist dieser bei der Aktiengesellschaft ein wesentlich anderer wie bei der Reichsbank. Dort wird er allein diktiert durch die Rücksichten auf das Erwerbsinteresse, hier ist der Zweck gerichtet auf die Erfüllung von öffentlichen, dem allgemeinen Wohl dienenden Aufgaben. Es fehlt also der Reichsbank der Charakter des gewerblichen Unternehmens, der der Aktiengesellschaft normalerweise eigen ist. Die Reichsbank wurde nicht errichtet im Interesse der Anteilseigner, sondern aus Staatsinteressen, der Umstand, dass sie den Anteilseignern Dividende zahlt, ist nur eine Konsequenz ihrer Gründung auf Privatkapital, kann aber nicht der ganzen Einrichtung den Stempel einer Aktiengesellschaft aufdrücken.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Instituten ergibt sich aus der Art ihrer Vertretung nach aussen. Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und aussergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten, während die die Reichsbank vertretende Behörde das Reichsbankdirektorium ist.

Eine Reihe von Gründen, die im vorigen Paragraphen angeführt wurden zur Begründung des öffentlichen Charakters der Reichsbank, lassen sich hier zugleich verwenden zur Bekämpfung der privatrechtlichen Theorie.

Es sei hier nur erinnert an die Vorschrift des § 28 Abs. 3 des Bankgesetzes, wonach kein Beamter der Reichsbank Anteilscheine besitzen soll, während die Aktiengesellschaften das Gegenteil von ihren höheren Beamten verlangen. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der

Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches,[1]) während bei der Aktiengesellschaft Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.[2])

Wesentlich verschieden sind die Vorgänge bei der Endigung einer Aktiengesellschaft und der Aufhebung der Reichsbank. Die Endigungsgründe der Aktiengesellschaft sind

1. Beschluss der Generalversammlung,
2. Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit,
3. Eröffnung des Konkurses,[3])
4. ferner sind noch denkbar als Endigungsgründe: Amortisation aller Aktien, Veräusserung des Vermögens im ganzen,[4]) Nichtigkeitserklärung auf Klage, wenn eine wesentliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrage fehlt.

Für die Reichsbank kennt das Gesetz nur zwei Endigungsgründe[5]): die Aufhebung der Reichsbank nach voraufgegangener einjähriger, auf Kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat vom Reichskanzler an das Direktorium zu erlassender Kündigung und die Verstaatlichung der Reichsbank, die am 1. Januar 1911 durch Übernahme der Anteile zum Nennwert gegen Bezahlung von 148 Millionen Mark erfolgen könnte (180 Millionen Mark Grundkapital minus zirka 32 Millionen Mark Reservefondshälfte). Die Herbeiführung beider Endigungsgründe steht allein dem Reiche zu. Die Liquidation erfolgt im Falle der Aufhebung unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirektorium ohne Mitwirkung von seiten der Anteilseigner,[6]) während bei der

[1]) § 29 des B.G.
[2]) § 260 des H.G.B.
[3]) § 292 des H.G.B.
[4]) § 303 Abs. 2 des H.G.B.
[5]) § 41 des B.G.
[6]) § 31 des Reichsbankstatuts.

Aktiengesellschaft im Zweifel der Vorstand die Liquidation durchzuführen hat, doch können auch Aktionäre und Aufsichtsrat eine Ernennung der Liquidatoren durch den Richter beantragen.[1]) Verschieden ist auch die Behandlung des Reservefonds im Falle einer Liquidation der Reichsbank und der Aktiengesellschaft. Soweit der Reservefonds der ersteren nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, fällt er zur Hälfte den Anteilseignern, zur andern Hälfte dem Reiche zu, obwohl das Reich finanziell in keiner Weise beteiligt ist. Im Falle einer Liquidation der Aktiengesellschaft wird das ganze nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Aktionäre verteilt.

Bei den hervorgehobenen durchgreifenden Unterschieden zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft kann wohl von einer Subsumierung der ersteren unter den Begriff der Aktiengesellschaft keine Rede sein. Es ist auch kein Grund einzusehen, weshalb nicht der Gesetzgeber, wenn er die juristische Natur der Bank in dieser Weise hätte charakterisieren wollen, dies klar und deutlich in das Gesetz hätte aufnehmen sollen. Wie aus den stenographischen Berichten des Reichstags, auf die noch zurückzukommen sein wird, klar hervorgeht, waren die gesetzgeberischen Faktoren im Gegenteil der Ansicht, dass der Reichsbank die Eigenschaften einer Aktiengesellschaft nicht zukommen sollen, sondern dass sie vielmehr als eine Anstalt des öffentlichen Rechtes zu betrachten sei.

Für diese Anschauung spricht auch der für sich allein freilich geringfügige Umstand, dass das Gesetz nicht von „Aktionären“ und „Aktien“, sondern von „Anteilseignern“ und „Anteilen“ spricht und dass es selbst den Ausdruck „Zweiganstalten“ gebraucht.[2]) Der rechtlichen Natur nach

[1]) § 295 des H.G.B.
[2]) § 37 des B.G.

kommt allerdings der „Anteilschein“ der „Aktie“ sehr nahe, indem man darunter ähnlich wie bei der Aktie den Beitrag des Anteilseigners, den Teil seines Einlagekapitals, sein Recht der Reichsbank gegenüber oder die Urkunde über dieses Recht versteht.

Dass auch Analogien zwischen der Verfassung der Reichsbank und der einer Aktiengesellschaft bestehen, lässt sich nicht bestreiten, sie sind aber nur äusserlicher Natur und fallen gegenüber den erheblichen Verschiedenheiten zwischen den beiden Instituten nicht ins Gewicht.

Als eine dieser Ähnlichkeiten wäre hier zu erwähnen die Art der Einteilung des Bankgrundkapitals. Das ganze Grundkapital von 180 Millionen Mark ist eingeteilt in 40000 auf den Namen lautende Anteile von je 3000 Mark und in 60000 Anteile von je 1000 Mark. Hiezu kommt noch die Bestimmung, dass die Anteilseigner persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht haften. Der § 23 des Bankgesetzes, der hierüber Bestimmungen trifft, bildet die Hauptstütze für die Schriftsteller, die in der Reichsbank eine Aktiengesellschaft erblicken. Meines Erachtens mit Unrecht. Wie bereits im ersten Teile erörtert worden ist, diente für die Reichsbank die lang bewährte Verfassung der Preussischen Bank als Muster. Auch die Preussische Bank war zum grössten Teil auf privates Kapital gegründet. Der Staat selbst war nur mit $1^1/_4$ Million beteiligt. Als Grund dafür, dass man die Preussische Bank nicht in Form einer reinen Staatsbank errichtete, findet man bei Lotz[1]) die Erklärung, dass laut einer Erklärung des Königs vom Jahre 1820 keine Anleihe ohne Berufung der Reichsstände geschehen sollte, dass aber ein Landtag, der über die erforderliche Anleihe hätte beschliessen können, erst im Jahre 1847 berufen wurde. Aus diesem

[1]) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes S. 29.

Grunde liess man das Privatkapital zu und so wurde aus der Preussischen Bank ein halb staatliches, halb privates Institut, also weder eine reine Staatsbank, noch eine gewöhnliche Aktiengesellschaft. Bei der Übernahme der Preussischen Bank auf die Reichsbank behielt man die Verfassung der ersteren bei, nur kam die finanzielle Beteiligung des Staates in Wegfall. Es handelt sich also bei der Reichsbank nur um eine Fortsetzung des mit den Anteilseignern der Preussischen Bank geschlossenen Gesellschaftsvertrages, nicht aber um die Neugründung einer Aktiengesellschaft.

Eine weitere Ähnlichkeit mit der Aktiengesellschaft wird darin gefunden, dass den Anteilseignern ein Anspruch auf eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$% zusteht, aber gerade hier besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gewinnbeteiligung der Anteilseigner und der der Aktionäre. Während diese einen Anspruch auf den vollen Gewinn des Unternehmens haben, nehmen die Anteilseigner der Reichsbank nur in beschränkter Weise am Gewinn teil, obwohl sie, wie die Aktionäre, das ganze Grundkapital aufgebracht haben und für etwaige Verluste ebenso wie jene mit ihren Anteilen haften.

Man hat nun zum Beweis der Eigenschaft der Reichsbank als einer Aktiengesellschaft vor allem die Generalversammlung, den Zentralausschuss, dessen Deputierte, die Bezirksausschüsse und die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen in Parallele gestellt mit der Generalversammlung der Aktionäre und den Verwaltungs- und Aufsichtsräten des Handelsgesetzbuchs. Sicherlich ist eine gewisse typische Ähnlichkeit dieser Organe nicht zu bestreiten, sie ist aber nur äusserlicher Natur und die rechtlichen Befugnisse der Vertretungen der Anteilseigner bei der Reichsbank sind sehr wenig ins Gewicht fallend. Ausserdem erscheint es nicht mehr als recht und billig, dass man den Leuten, die durch

die Hingabe ihrer Kapitalien der Reichsbank die erforderlichen Betriebsmittel verschafften, eine wenn auch beschränkte Teilnahme am Geschäftsgang gestattet.

Zusammensetzung und Wirkungskreis der Generalversammlung und des Zentralausschusses wurde im ersten Teil dieser Abhandlung schon genauer erörtert. Es sei hier nur noch einmal betont, dass sich die Rechte der Generalversammlung in der Entgegennahme des jährlichen Verwaltungsberichts, in der Wahl des Zentralausschusses und in der Beschlussfassung über Statutenänderungen und Erhöhungen des Grundkapitals erschöpfen. Ein Verfügungsrecht steht der Generalversammlung nicht zu, auch hat sie hinsichtlich der Verteilung der Dividende und der Geschäftsleitung der Reichsbank kein Beschlussfassungsrecht im schärfsten Gegensatz zu der Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, die sich auch auf die Fassung von wichtigen, für die Existenz der Aktiengesellschaft entscheidenden Beschlüssen erstreckt; auch erfolgt die Berufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft in wesentlich anderer Weise wie bei der Reichsbank, hier geht die Berufung aus vom Reichskanzler,[1]) dort erfolgt sie durch den Vorstand der Gesellschaft.

Dem Zentralausschuss kommt die Wahrung der Rechte der Anteilseigner gegenüber dem Reichsbankdirektorium zu, seine Tätigkeit ist aber — von einigen schon berührten Ausnahmen abgesehen — nur eine beratende, sie beschränkt sich auf gutachtliche Äusserung, an die die Reichsbankbehörden — vorbehaltlich der in dem § 32d, § 35 und § 15 des Statuts erwähnten Falle — nicht gebunden sind, im Gegensatz hiezu haben die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft auch ein Beschlussfassungsrecht. Die Bedeutung des Aufsichtsrates bei der Aktiengesellschaft liegt in der

[1]) § 18 des Reichsbankstatuts.

Kontrolle der anderen Organe, während bei der Reichsbank die Aufsicht über die Bank dem Reiche zusteht und durch das Reichsbankdirektorium ausgeübt wird, daneben kommt allerdings auch dem Zentralausschuss ein Recht auf eine fortlaufende spezielle Kontrolle der Bankverwaltung zu, das er durch drei aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte wahrnimmt.

Anders wie bei der Aktiengesellschaft ist bei der Reichsbank das Laienelement der Anteilseigner ganz in den Hintergrund gedrängt: dort wählen die Aktionäre Vorstand und Aufsichtsrat, hier haben die Anteilseigner keinen Einfluss auf die Wahl der leitenden Person, die Geschäftsführung und Leitung der Reichsbank, die allein dem Reiche zusteht.

Auch die Haftungsverpflichtung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Zentralausschussmitglieder ist nicht gleichmässig geregelt, die Mitglieder des Aufsichtsrates haften solidarisch für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns,[1]) während den Zentralausschussmitgliedern eine derartige Haftpflicht nicht auferlegt ist.

Es bestehen also grosse und wesentliche Verschiedenheiten in der Struktur der Aktiengesellschaft und der Reichsbank und es wird sich daher die Charakterisierung der letzteren als Aktiengesellschaft nicht halten lassen, da sie von dieser nur einige äussere Merkmale, nur die Gestalt übernommen hat, ohne den gleichen Vorschriften wie die Aktiengesellschaften zu unterstehen.

Diese Auffassung findet auch eine Stütze in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags. Es wurde bei den Beratungen des Gesetzes immer die öffentliche Eigenschaft der Reichsbank betont, diese Notwendigkeit ergab sich daraus, dass die Bank mit Privatmitteln gegründet

[1]) § 204 des H.G.B.

und man daher geneigt war, die öffentlich-rechtliche Natur auf Kosten der privatrechtlichen zu unterschätzen. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Abgeordneten Dr. jur. Oppenheim[1]) bei der Diskussion über den § 21 des Bankgesetzes. Oppenheim nannte die Reichsbank eine einzige und unteilbare juristische Person, welche ein Reichsinstitut ist, im öffentlichen Interesse handelt und deren grössere Gewinnhälfte in die Reichskasse fliesst, die Reichsbank sei nimmermehr eine gewerbliche oder erwerbliche Anstalt im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sie sei ein durch das ganze Land verbreitetes oder zu verbreitendes Institut, das im öffentlichen Interesse wirke. Weiter führte er aus, es werde in dem Bankgesetz eine lex specialis geschaffen für ein ganz besonderes Institut ein ganz besonderes Recht.

Im Gegensatze damit bezeichnete der Bürgermeister Grumbrecht,[2]) ein Gegner der Befreiung der Reichsbank von kommunalen Steuern, die Reichsbank — trotz des Namens, das sei ja nur ein Name — als eine Privatanstalt, denn bei der Reichsbank sei das Reich absolut gar nicht beteiligt, es sei nur beteiligt hinsichtlich der Einnahmen, die es von der Bank erhalte, das seien aber nur Steuern und eine Hoheits- oder Konzessionsabgabe, das sei das einzige Interesse. Im übrigen aber handle es sich nur um den Nutzen der Aktionäre.

Diese Auffassung ist insofern nicht richtig, als das Reich in Wirklichkeit durch die vom Direktorium ausgeübte Leitung der Bank und durch die vom Kuratorium geführte Aufsicht sowie durch die Gewährung des Notenrechts in engster Beziehung zur Bank steht. Grumbrecht ging bei seiner Beurteilung einzig und allein von der privatrechtlichen Seite

[1]) Siehe Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 2. Leg.-Per., 2. Sess. 1874/75, S. 1342.

[2]) a. a. O. S. 1344.

der Reichsbank aus, legte zu viel Nachdruck auf die Art und Weise der Aufbringung der Mittel und übersah dabei die publizistische Seite der Reichsbank.

Ihm erwiderte der Abgeordnete Flügge[1]) und bezeichnete in seinen Ausführungen die Reichsbank als ein Institut, das lediglich im öffentlichen Interesse arbeite und zugleich für das Reich erwerbe. Die Sache würde einfach und klar liegen, wenn die Bank allein fundiert wäre auf Reichsmittel. Etwas verwickelter würde die Sache dadurch nur scheinbar gemacht, dass sie durch die Beteiligung Privater ihre Fonds bilde. Sie bleibe immer ein Institut, welches nicht für sich, sondern im öffentlichen und im Reichsinteresse erwerbe.

Auch der Abgeordnete Staatsminister a. D. Windhorst[2]) war der Meinung, dass die Ziele, die die Reichsbank verfolgen solle, sämtliche offenbar öffentlichen Nutzens und öffentlichen Interesses seien.

Aus diesen Ausführungen geht schon zur Genüge hervor, dass man im Schosse des Reichstages hinsichtlich der rechtlichen Struktur der Bank jedenfalls nicht durchwegs geneigt war, sie für eine Aktiengesellschaft zu betrachten.

Bei der Diskussion über den § 23 des Bankgesetzes, auf den ja in der Tat die entfernte Ähnlichkeit mit der Aktiengesellschaft beruht, wurde auf Anregung des Abgeordneten Reichsoberhandelsgerichtsrates Dr. Römer[3]) die Frage nach der juristischen Natur der Bank noch einmal zur Erörterung gebracht, besonders die Frage, ob die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften insoweit, als ihnen nicht spezielle Normen des Bankgesetzentwurfes widersprechen, auf die Reichsbank Anwendung finden sollten oder nicht.

[1]) Flügge, a. a. O. S. 1347.
[2]) Windhorst, a. a. O. S. 1352.
[3]) Römer, a. a. O. S. 1353.

Den Anregungen des Abgeordneten Römer verdankte der später von dem Abgeordneten Justizrat Dr. Meyer-Thorn gestellte Antrag seine Entstehung, der zur Aufnahme des § 66 des Bankgesetzes führte, in dem die Reichsbank, wie bereits erwähnt, von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und den rechtlichen Folgen derselben ausdrücklich ausgenommen wurde.

In seinen Ausführungen hob Abgeordneter Römer hervor, dass die Definition des Artikels 207 des damals geltenden Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaften wörtlich auf die Reichsbank passe, dass ferner in dem Bericht der Kommission (S. 37) ausdrücklich dasjenige, was der Entwurf immer unter Vermeidung des Ausdruckes „Aktionär“ mit „Anteilseigner“ bezeichne, ausdrücklich „Aktionär“ genannt werde. Dort sei wörtlich gesagt, „dass die Reichsbank nicht sowohl im Interesse ihrer »Aktionäre« als im Interesse der Gesamtheit zu handeln habe“; es sei hier ganz unwillkürlich die Anschauung durchgebrochen, dass vom Standpunkt des Handelsgesetzbuches aus die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, es werde wohl niemand auf den Einfall kommen, deshalb, weil der Gesetzentwurf bloss von Anteilseignern und von Anteilen spricht, sei der Charakter der Reichsbank als der einer Aktiengesellschaft genügend verneint.

Diesen Bedenken gegenüber führte der Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Delbrück[1]) aus: der Bundesrat sei bei der Aufstellung des Bankgesetzentwurfes von der sehr bewussten Absicht ausgegangen, dass die Reichsbank, wenn sie auch durch Einschuss von Privatkapital gegründet werden solle, und wenn auch diejenigen, die diese Privatkapitalien einzahlen, nicht weiter haften als für den Betrag dieses Kapitals, dennoch keine Aktiengesellschaft sein solle.

[1]) a. a. O. S. 1354.

Man habe die Ansicht festgehalten, weil man, wenn man von der entgegengesetzten Unterstellung ausgegangen wäre, in der Notwendigkeit gewesen sein würde, die Reichsbank von dem grössten Teil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auszunehmen und da habe es der richtige und klarere Weg geschienen von vornherein, zwar nicht mit direkten Worten, weil man nicht gern eine Negative im Gesetze ausspreche, sondern durch die ganze Konstruktion der aufgenommenen Bestimmungen auszusprechen: die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft.

Die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft — damit wurde natürlich nicht gesagt, dass ihr überhaupt nicht die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechtes zukomme.

§ 11.

Die Reichsbank — eine juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

Diese Ansicht ist in der Literatur nur wenig vertreten und findet sich bei der Mehrzahl der Schriftsteller nur unklar ausgedrückt.

Die in Betracht kommenden Autoren sehen in der Reichsbank ein Rechtsgebilde, das dem öffentlichen Rechte angehört, folgen also insoweit der in § 9 dieser Abhandlung erörterten Auffassung, gehen aber weiter und billigen ihr auch den Charakter einer juristischen Person des Privatrechts zu, indem sie neben der Bank als öffentlich-rechtlicher Anstalt noch eine privatrechtliche Korporationseigenschaft derselben annehmen, die sie dazu führt, die Bank in dieser Hinsicht für eine Aktiengesellschaft oder für ein dieser ähnliches Rechtsgebilde zu erklären.

Endemann W. führt die Reichsbank in seinem Handbuch des Handels-, Wechsels- und Seerechtes unter den

öffentlichen Aktiengesellschaften auf[1]) und sieht in ihr eine Staatsbank auf Aktien, da der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus an der Spitze des Unternehmens steht, während dem Publikum eine gewisse Beteiligung in Form von Aktien gestattet sei. Die Rechtsverhältnisse solcher Staatsanstalten seien durchaus anormaler Natur und nach den betreffenden organischen Spezialgesetzen zu beurteilen. Vermögensrechtlich bilde sie eine von dem Reichsfiskus getrennte Person, publizistisch sei sie ein Reichsinstitut, dessen Verwaltung mit den übrigen Reichsbehörden in engem organischem Zusammenhang stehe.[2]) Und in einem anderen Werk, betitelt „das deutsche Handelsrecht“,[3]) bezeichnet er die Reichsbank mit Rücksicht auf die Aufbringung und Einteilung ihres Grundkapitals als Aktiengesellschaft, im Hinblick auf die Art ihrer Leitung aber als ein öffentliches Institut, das nach den Vorschriften des Bankgesetzes, nicht nach denen des Handelsgesetzbuches zu beurteilen sei.

Nach Dernburg[4]) haben zahlreiche Reichsgesetze öffentlichrechtliche juristische Personen in das Leben gerufen behufs Förderung von Aufgaben, welche das Reich als die seinen ansieht, nicht aber unmittelbar, sondern durch rechtsfähige Anstalten und Körperschaften verwirklicht.

Dieselben unterstehen den besonderen Normen der Reichsgesetze, in welchen sie wurzeln. Durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 schuf das Reich vorzugsweise zur Regelung des Geldverkehrs die Reichsbank, eine Anstalt mit selbständiger Persönlichkeit, welche sich infolge der verfassungsmässigen Beteiligung der Anteilseigner in gewissem Masse einer Körperschaft nähert.

---

[1]) a. a. O. Bd. I, S. 666.
[2]) a. a. O. Bd. II, S. 134.
[3]) a. a. O. S. 671, Anm. 14.
[4]) Dernburg, Bd. I, S. 190.

Gareis[1]) nennt die Bank eine Reichsanstalt, in deren Verwaltung die höchsten Organe des Reiches einzugreifen haben, ihre Leitung stehe dem Reichskanzler und unter diesem dem aus Reichsbeamten gebildeten Reichsbankdirektorium zu. Privatrechtlich sei die Reichsbank eine auf Grund des Bankgesetzes zur Existenz gelangte juristische Person mit dem Hauptsitz zu Berlin.

Auch Schultze[2]) scheint auf dem Boden dieser Auffassung zu stehen, wenn er sich auch nicht ganz klar und präzise über die juristische Natur der Bank ausspricht. Er bezeichnet sie einem Aktienverein als nahe verwandt, sie unterscheide sich aber von demselben dadurch, dass dem Reiche als dem geschäftsführenden Mitglied die Verwaltung und Leitung der Bank zustehe, dass der Generalversammlung und dem Zentralausschuss der Teilhaber nur sehr untergeordnete Befugnisse zukommen, während dem Reich sowohl die Aufsicht als die ganze Geschäftsleitung zustehe. In der Stellung des Reiches liege die Abweichung vom Rechte der Aktienvereine, welches auf die Reichsbank nicht angewendet werden könne. Dieselbe habe ihr gesetzliches Sonderrecht. Das Reich stehe zur Reichsbank in einem doppelten Rechtsverhältnis, in einem privatrechtlichen und einem staatsrechtlichen. Das privatrechtliche bestehe darin, dass der Reichsfiskus Mitglied der juristischen Person der Bank ist, an deren Gewinn er teilnehme und zur Geschäftsführung und Vertretung derselben befugt sei. Das staatsrechtliche in der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Bank vom Gesichtspunkt des staatlichen, volkswirtschaftlichen und überhaupt des öffentlichen Interesses aus.

Auch Bloch[3]) spricht sich für die Doppelnatur der Reichs-

---

[1]) Gareis, Das deutsche Handelsrecht S. 32, Anm. 1.

[2]) Schultze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 231.

[3]) Bloch, Deutsches Staatsrecht S. 149, Ziff. 9.

bank aus. Er sieht in ihr, der früheren Ansicht des Reichsgerichts folgend, einerseits ein verfassungsmässiges Organ, ein Institut des Reiches, bestimmt, dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken zu dienen, andererseits eine selbständige, vom Reichsfiskus verschiedene juristische Person des Privatrechts, die im eigenen Namen am wirtschaftlichen Leben beteiligt ist.

Nach Hänel[1]) ist sie, wenn auch ihr Statut durch Gesetz und Verordnung des Reiches festgestellt ist, eine von dem Reich verschiedene selbständige juristische Person, vermögensrechtlich ist sie privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung des Reiches, sie nehme aber eine von jeder andern Bank durchaus verschiedene Rechtsstellung ein, dadurch, dass sie von jeder Beziehung zu irgend einem Einzelstaat vollständig losgelöst sei, sei sie eine reichsunmittelbare Korporation.

Im Prinzip stimmt mit dieser Ansicht auch Lotz[2]) überein, der in der Reichsbank ein Rechtsgebilde halb öffentlicher und halb privatrechtlicher Natur erblickt.

Schliesslich ist hier auch noch der langjährige Reichstagsabgeordnete Dr. Otto Arendt,[3]) der Rufer im Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, zu erwähnen, der offenbar eine der hier behandelten Auffassung nahe kommende Meinung vertritt, indem er die Bank vermögensrechtlich als Privatbank, hinsichtlich ihrer Organisation als ein staatliches Institut bezeichnet, das mit Privatkapital arbeite, aber unter ausschliesslicher Staatsverwaltung stehe.

Es bedarf wohl keiner langen Ausführungen, dass die hier behandelte Ansicht, welche die Organisation der Reichs-

[1]) Hänel, Deutsches Staatsrecht S. 686.

[2]) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes S. 236.

[3]) Arendt O., Deutsches Wochenblatt 1. Jahrg., Nr. 38 vom 13. Dezember 1888.

bank und ihre Gründung auf privates Kapital gleichmässig berücksichtigt, dem natürlichen Rechtsempfinden am meisten entspricht.

Auch ich folge im Prinzip der Ansicht, dass die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes ist und dass die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Theorie zu verwerfen sind, da sie dem juristischen Wesen der Reichsbank nicht im vollen Umfang gerecht werden und dieses aus dem Privat- oder öffentlichen Rechte nicht allein zu erklären ist, dass sie vielmehr als ein Rechtsgebilde sui generis aufgefasst werden muss, das beiden Rechtssphären angehört. Die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte ist eben nicht immer eine feste.

Verfolgt doch auch das sicher im Privatrecht wurzelnde Institut der Vormundschaft eminent öffentliche Interessen. Es sei hier nur an die Verminderung der Kriminalistik Jugendlicher erinnert; ferner haben wir eingetragene Vereine, sogar Aktiengesellschaften, also privatrechtliche Gebilde, die weniger auf wirtschaftlichem als auf sozialem Gebiete tätig werden, indem sie z. B. der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen oder der Schaffung von Heimstätten ihre Kräfte widmen.

Die Gründe für die Doppelnatur der Reichsbank sollen im folgenden noch näher dargelegt werden.

Inwieweit die Reichsbank dem öffentlichen Rechte angehört und was an Argumenten nach dieser Seite hin angeführt werden kann, wurde bereits im § 9 dieser Abhandlung gelegentlich der Würdigung der öffentlich-rechtlichen Theorie näher erörtert, desgleichen, dass sie in privatrechtlicher Beziehung nicht als Aktiengesellschaft erachtet werden kann. Wohl aber bildet die Gesellschaft der Anteilseigner eine Kapitalgenossenschaft, die in manchen Beziehungen Ähnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft zeigt, so dass in dieser

Hinsicht sich die juristische Person der Reichsbank auch auf das Privatrechtsgebiet erstreckt.

Bei einer Beurteilung der juristischen Natur der Reichsbank darf man aber nicht allein davon ausgehen, dass man aufzählt, was im einzelnen für und wider ihre öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Eigenschaften spricht und dass man die eine Gesetzesbestimmung lediglich gegen die andere ausspielt, man muss vielmehr ihr Wesen von einer höheren Warte aus betrachten, ihrer Betrachtung eine grosszügigere Auffassung zu Grunde legen und vor allem die weitausschauenden Gedanken, denen sie ihre Entstehung verdankt, und die grossen Ziele und Aufgaben im Auge behalten, die ihr im Interesse des öffentlichen Wohles zum Nutzen und Frommen des Reiches gestellt sind. Betrachten wir das Wesen der Reichsbank auf diese Art, so werden wir besonders auf ihren Zweck Nachdruck zu legen haben. Das Reich wollte durch ihre Errichtung eine Art Musteranstalt für ähnliche Grossbankinstitute schaffen, sich die Vorherrschaft auf dem Gebiete des deutschen Geldmarktes sichern und sich einen beständigen Einfluss auf Diskont und Arbitrage sowie auf die Preisbildung überhaupt wahren. Wenn auch zur Zeit der Entstehung der Reichsbank die Gefahr der Monopolisierung des Bankwesens in der Hand vereinzelter Grossinstitute und deren Gefährlichkeit für die kleineren Banken und für die ganze wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich, England und Amerika noch unbekannt war, so waren für das Reich bei der Schaffung der Bank doch schon Gründe mitmassgebend, die eine ausschliessliche Beherrschung des Bank- und Börsenwesens durch eine plutokratische Oligarchie hintanhalten und dem Reich den weitgehendsten Einfluss und die Initiative auf diesen Gebieten sichern sollten, um ihm jederzeit die Möglichkeit der finanziellen Mobilisierung in die Hand zu geben.

Das Reichsgericht hat eigentlich durch seine schwankende Rechtssprechung, bei der es sich einmal für die öffentlichrechtliche Natur, das andere Mal für den privatrechtlichen Charakter der Bank ausgesprochen hat, bewiesen, dass man weder auf dem einen noch auf dem andern Weg allein zu einer ein für allemal befriedigenden Lösung kommen kann. Und wie die Meinungen in der Literatur und Praxis geteilt sind, so waren sie es auch, wie wir gesehen haben, bei den Beratungen des Gesetzes, sowohl bei der Schaffung wie bei den Abänderungsverhandlungen in den Jahren 1889 und 1899.

Was meines Erachtens die vorurteilslose, kritische Betrachtung der Struktur der Reichsbank am meisten hindert, ist das in der Wissenschaft herrschende Bestreben, allzu streng und pedantisch nach privaten und öffentlichen Gesichtspunkten zu gruppieren und jede neue Rechtsschöpfung entweder dem privaten oder öffentlichen Rechte einzuordnen, wobei man jedes Abgehen von diesem Wege als unwissenschaftlich erklären zu müssen glaubt. Es zeigt sich hier noch eine Nachwirkung des römischen Rechtes mit seiner einseitigen Betonung des Privatrechts; später gelang es allerdings auch dem öffentlichen Rechte, sich zur Anerkennung zu bringen, aber nur mit der Wirkung, dass an die Stelle des unduldsamen Monismus ein ebenso exklusiver und starrer Dualismus trat, der nichts anderes neben sich gelten liess.

Von hier aus erklärt es sich, dass Gierke in seiner Geschichte der deutschen Genossenschaft der Reichsbank einen Platz im öffentlichen Rechte anwies; er hat das Bestehen privatrechtlicher Elemente in dem Bau der Reichsbank nicht verkannt, hielt aber die öffentlich-anstaltlichen für überwiegend und kam, da er eine scharfe Trennung und reinliche Scheidung vornehmen zu müssen glaubte und ein Kompromis zwischen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Theorie

ihm unzulässig schien, zu dem erwähnten Resultat. Aus dem gleichen Grunde scheint auch Laband zu der gegenteiligen Ansicht, nämlich zur privatrechtlichen Meinung, geführt worden zu sein, obwohl auch er das Vorhandensein öffentlich-rechtlicher Atome in der Struktur der Reichsbank ausdrücklich hervorhebt.

Wie so oft, liegt, wenn der Gebrauch dieses Gemeinplatzes hier erlaubt ist, auch in diesem Streit die Wahrheit in der Mitte: die Reichsbank ist weder ein Institut des öffentlichen noch des Privatrechtes allein, sie ist ein Gemisch aus beiden. Sie hat ein Janusgesicht: je nach dem Standpunkt, den der Beschauer einnimmt, zeigt sie ihm die eine oder die andere Seite.

Wir haben gesehen, dass sie wohl eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, dass sie aber nicht nur diesem, sondern auch dem Privatrecht angehört, allerdings nicht als Aktiengesellschaft, sondern als ein der Aktiengesellschaft nur äusserlich ähnliches Rechtsinstitut; sie ist privatrechtlich eine vom Reichsfiskus verschiedene, selbständige, auf Privatkapital gegründete juristische Person, eine Korporation, die von den Anteilseignern gebildet wird, und die ihr Ende erst dann erreicht, wenn das Institut ganz verstaatlicht werden sollte. Es können daher von ihr mit dem Fiskus obligatorische Geschäfte abgeschlossen werden, sie kann vom Reich und den Bundesstaaten zu Steuern — ausgenommen natürlich zu staaatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern — zu Grund- und Gebäudesteuern sowie zu kommunalen Abgaben beigezogen werden.

Die Geschäfte, die sie betreibt, sind, wie bereits erwähnt, Handelsgeschäfte nach § 1 Ziff. 4 des Handelsgesetzbuches. Es ist klar, dass sie beim Abschluss dieser Geschäfte, wie jedes Bankinstitut, von Erwerbsrücksichten geleitet wird und sie ist, soweit ihre Tätigkeit darauf gerichtet

ist, für die Anteilseigner und das Reich einen Gewinn zu erzielen, Erwerbsgesellschaft.

Präponderierend ist und bleibt aber ihre öffentlich-rechtliche Seite, die in dem Aufsichts- und Leitungsrecht des Staates wurzelt. Dass derartige Kombinationen von öffentlicher Anstalt und privater Körperschaft, wie wir hier in der rechtlichen Natur der Reichsbank eine vor uns haben, im modernen Wirtschaftsleben nicht mehr selten sind, findet sich bestätigt bei Rosin, der ausführt[1]): Körperschaft und Anstalt sind begriffliche Gegensätze, zwischen denen keine Vereinigung möglich ist, dennoch kann sich die äussere Erscheinung beider einander nähern, indem sich mit dem Wesen der Körperschaft anstaltliche Elemente und umgekehrt mit der Anstalt Momente korporativer Verfassung sekundär verbinden. Er legt dar, dass die prinzipiell als solche bestehende und anerkannte Körperschaft doch Beziehungen auf Zweck und Willen einer ausser ihr stehenden Persönlichkeit aufnehmen und eine gewisse Hinneigung zum Anstaltsbegriff erhalten kann, und fährt dann fort: Auf der andern Seite weist auch das heutige Recht Erscheinungen auf, welche, obgleich nach prinzipieller politischer und rechtlich begründeter Auffassung Anstaltsorganismen, doch körperschaftliche Elemente in ihrer Verfassung dadurch verwerten, dass sie sekundär ihrem Zweck und Willen eine gewisse Beziehung auf eine durch sie verbundene Personenmehrheit gestatten.

In besonders lehrreichem Masse ist das der Fall bei der durch das Bankgesetz geschaffenen Reichsbank. Man streitet wohl darüber, ob diese eine Aktiengesellschaft sei oder nicht, sie kann es nicht sein, weil die Aktiengesellschaft eine Genossenschaft, die Reichsbank aber eine Anstalt ist.

---

[1]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 49 ff.

Rosin führt ausdrücklich aus, dass sich mit dem staatlichen Organismus der Bank körperschaftliche Elemente in Gestalt einer Beteiligung der Anteilseigner, deren Kapital als Mittel für die Zwecke der Bank nutzbar gemacht ist, verbinden, misst ihnen aber nicht soviel Bedeutung bei, dass sie den öffentlich-rechtlichen Charakter der Bank alterieren oder erweitern könnten. Dass aber die rechtliche Natur der Reichsbank sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht erschöpft, wurde oben bereits ausgeführt.

Ganz ähnliche Gedanken, wie bei Rosin, finden wir auch bei Gierke in seiner „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“[1]) ausgesprochen. Auch er gibt zu beachten, dass das moderne Associationsleben, wie es überhaupt eine unerschöpfliche Mannigfaltigkeit von Übergängen aufweist, keineswegs nur den reinen Aktienverein, nur die durchgeführte Vermögensgenossenschaft kennt, sondern dass sie das ihr zu Grunde liegende Prinzip in der verschiedenartigsten Weise mit anderen Rechtsgestaltungen kombiniert. So bezeichnet er vor allem eine Kombination des anstaltlichen mit dem genossenschaftlichen Elemente als überaus häufig. Es gebe nämlich entschieden ausgeprägte Staats- und Gemeindeanstalten, die nur einen Teil ihres Kapitals durch Aktien aufbringen und häufig den Aktionären neben dem Gewinnrecht eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung gewähren und umgekehrt inkorporierte und privilegierte Aktiengesellschaften, denen so viele öffentliche Funktionen übertragen und die dafür einer so starken Einflussnahme der Staatsregierung unterstellt sind, dass ein Teil ihres Wesens nicht in der blossen freien Vereinigung, sondern in deren staatsanstaltlicher Verwendung liege.

Für die Kombinationen, bei denen das anstaltliche Element

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I, S. 1011.

überwiegt, nennt er die K. Bayerische Bank in Nürnberg und die K. Preussische Bank als Beispiele.

An Stelle der letzteren lässt sich jetzt die Reichsbank anführen, nachdem die Preussische Bank, nach deren Vorbild sie gebildet wurde, auf sie im Wege der Universalsuccession übergegangen ist.

Dass solche Kombinationen tatsächlich auf rechtlichem Gebiete nichts Neues mehr sind, dafür liefern die in ganz Deutschland bestehenden Feuerversicherungsinstitute, die entweder vom Staat, von den Kreisen, Provinzen oder grösseren Städten unterhalten werden, den Beweis. Sie sind ebenfalls öffentliche Anstalten mit korporativer Einrichtung zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

Wir kommen also zu dem Resultat, dass weder die publizistische noch die privatrechtliche Theorie allein dem Wesen der Reichsbank gerecht werden kann, dass es ihrer rechtlichen Eigenart Gewalt antun heisst, wenn man sie dem öffentlichen oder privaten Recht allein zuteilen will. Das Rechtsleben von heute schafft, angeregt durch den stets wachsenden Verkehr und durch die sich immer mehr steigernden und vermehrenden Bedürfnisse, immer neue Erscheinungen und neue Formen; indem es der Versuche des starren Schematisierens und Rubrizierens spottet, lässt es Rechtsgebilde entstehen, die sich wohl auf alten Prinzipien aufbauen, sich aber als vollständig neue selbständige Gestaltungen darstellen.

So verhält es sich auch mit der Reichsbank. Sie wurde bei ihrer Errichtung nicht nach dem Muster eines juristischen Begriffes geschaffen und diesem angepasst, sondern sie ist eine Schöpfung sozialer und wirtschaftlicher Forderungen, bei der in erster Linie das öffentliche Wohl mitsprach. Sie kann weder in das Kleid der Aktiengesellschaft noch in das einer öffentlichen Anstalt gezwängt werden, ihre juristische

Natur ist vielmehr lediglich nach den Vorschriften des Bankgesetzes und des Reichsbankstatuts zu beurteilen.

Prüfen wir ihr Wesen genau, so zeigt sich uns eine Doppelnatur: eine Vereinigung von öffentlicher Anstalt und privatrechtlicher Genossenschaft, die einige äussere Merkmale der Aktiengesellschaft entliehen hat. Ihre publizistischen Anstaltseigenschaften empfängt sie, wie wir gesehen haben, durch ihre engen Beziehungen zum Reich, die privatrechtlich genossenschaftlichen Elemente dadurch, dass ihre Grundlagen gebildet werden von einer Kapitalgenossenschaft, der Gesamtheit der Anteilseigner.